

B e r i c h t e

der

eidg. Kommissäre über die Flüchtlingsangelegenheit in Genf.
(Vom 28., 29. und 30. Juni 1858.)

I. Bericht.

Zürich und Basel, den 28. Juni 1858.

Das eidg. Kommissariat an den h. schweizerischen Bundesrath.

Hochgeachtete Herren!

Mit verehrlichem Schreiben vom 2. Juni a. c. laden Sie uns ein, Ihnen unsere Bemerkungen und Anträge zu übermachen, zu denen wir uns durch die neue Denkschrift des Genfer'schen Staatsrathes vom 31. Mai und 1. Juni veranlaßt finden.

In Erledigung dieser Aufforderung glauben wir eine kurze historische Darstellung des bisherigen Ganges dieser Angelegenheit voraus schicken zu sollen.

Die Klagen über die mangelhafte Flüchtlingspolizei in Genf sind schon ältern Datums. Um billig zu sein, muß man anerkennen, daß die örtliche Lage Genf's an der Gränze dreier Nationen es schon von Natur mit sich bringt, daß diejenigen, welche von dort aus irgend einem Grunde sich expatriiren, vorzugsweise sich nach Genf wenden, dessen industrielle und sociale Verhältnisse und dessen politische Institutionen den Aufenthalt daselbst ohnehin vielen Fremden wünschbar machen. Es ist von vorn herein klar, daß aus eben denselben Gründen die Polizei der Nachbarstaaten ein ganz besonderes Augenmerk auf Genf gerichtet hat, wo notorisch beständig eine größere Zahl fremder geheimer Polizeiagenten thätig ist. Man sollte freilich annehmen dürfen, dieß werde die Behörden Genf's selbst ebenfalls zu doppelter Wachsamkeit veranlassen. Ohne hierüber weiter einzutreten, konstatiren wir vor der Hand nur die Thatsache, daß der größte Theil der ausländischen, namentlich französischen Reklamationen gegen Untriebe von Flüchtlingen gegen Genf gerichtet waren, und daß deßhalb der Bundesrath sich veranlaßt fand, schon mehrfach eidgenössische Kommissäre (die Herren Kern, Trog, Sidler, Neppli und die beiden Unterzeichneten) zu verschiedenen Zeiten nach Genf abzuordnen und die Behörden jenes Kantons zu ersuchen, im Interesse des Gesamtvaerlandes eine etwas strengere Ordnung einzuführen. Nicht bloß die Rücksichten auf die Nachbar-

staaten, sondern auch eigene innere Interessen machten dieß wünschbar. Der Bund hat mit großer Mühe die Heimathlosenangelegenheit bereinigt. Soll nicht diese ganze Arbeit nutzlos werden und wieder der alte Zustand einreißen, so müssen wohl die Kantone sich bequemen, mit Bezug auf Personen, die in Gefahr sind, ihre bisherigen Heimathrechte zu verlieren, zum mindesten eine gewisse Kontrolle ausüben. Die Nachlässigkeit eines einzigen Kantons gefährdet in dieser Beziehung die Interessen Aller.

Von diesen Betrachtungen ausgehend, hat der Bundesrath, abgesehen von einer Reihe spezieller Ausweisungsbekrete, schon seit einer längern Reihe von Jahren gewisse Grundsätze über die Flüchtlingspolizei aufgestellt und je nach Bedürfniß mit größerer oder geringerer Strenge festgehalten. Der eine dieser Grundsätze bestand darin, daß aus Rücksicht auf die nachbarlichen Verhältnisse die Internirung der Flüchtlinge angeordnet wurde. Gerade mit Rücksicht auf die französischen und italienischen Flüchtlinge hat der Bundesrath schon unterm 15. Februar 1851 folgenden Beschluß gefaßt:

**„Der schweizerische Bundesrath
hat
auf den Antrag des Departements
beschlossen:**

- 1) Es seien die sämmtlichen französischen und italienischen Flüchtlinge nicht nur aus den Kantonen Genf und Neuenburg, sondern auch aus den Kantonen Waadt, Wallis, Freiburg und dem bernischen Jura zu interniren;
- 2) das Justiz- und Polizeidepartement wird angewiesen, diesen Beschluß in dem Sinne zu vollziehen, daß die auf der eidg. Kontrolle befindlichen und einzelnen dieser Kantone zugetheilten französischen und italienischen Flüchtlinge in mehrere Kantone verlegt und die letztern ermächtigt werden, eben so viele deutsche Flüchtlinge an die erstern abzugeben. Uffällig weitere französische und italienische Flüchtlinge sind einfach im Sinne gegenwärtigen Beschlusses, Ziffer 1, zu interniren, um in andern Kantonen ein Asyl zu suchen, oder, sofern sie es nicht erhalten, die Schweiz zu verlassen.“

Eine zweite Maßregel des Bundesrathes bestand darin, daß jeder Kanton angehalten wurde, eine besondere Kontrolle über die politischen Flüchtlinge zu führen und den Bestand derselben von Zeit zu Zeit dem Bundesrath einzuberichten.

Diesen beiden Verfügungen des Bundesrathes wurde im Ganzen in allen Kantonen getreulich nachgelebt; der h. Stand Genf indessen erklärte schon seit Jahren, daß er keine Kontrolle einliefern könne, weil sich keine politischen Flüchtlinge mehr in Genf befinden, von welcher Behauptung ausgehend es ihm natürlich auch an Stoff zur Exekution fehlte.

Wenn der Staatsrath von Genf in seinem Memorial diesen Punkt negirt, so genügt es, dem gegenüber eine Stelle seines Schreibens vom 4. Februar wörtlich anzuführen:

„Nous vous remettons ci-joints les détails sur chacun des noms qui composent cette liste, et vous pourrez facilement en tirer la conséquence, d'abord de ce que nous vous avons dit plusieurs fois, qu'il n'existe pas à proprement parler de réfugiés italiens à Genève, reconnus comme tels par notre police; à très-peu d'exceptions près, tous ceux qu'on s'est plu à désigner comme tels, n'avaient obtenu de permis de séjour ici que comme d'autres étrangers, sur dépôt de papiers soit d'une puissance soit d'une autre.“

Troy dieser Versicherungen des h. Staatsrathes von Genf liefen namentlich gegen Ende des Jahres 1857 Klagen der französischen Gesandtschaft beim Bundesrathe ein, daß sich eine größere Zahl italienischer und französischer Flüchtlinge in Genf angesammelt habe, und daß insbesondere sich daselbst eine Gesellschaft italienischer Flüchtlinge befände, welche sich mit revolutionärer Propaganda befasse. Die Gesandtschaft lieferte ein Verzeichniß von Theilnehmern dieser Gesellschaft, bezeichnete deren Chef, Versammlungsorte u. s. f. Während hierüber Verhandlungen zwischen dem Bundesrathe und der Genfer-Regierung stattfanden, erfolgte unterm 14. Januar 1858 in Paris das bekannte verbrecherische Attentat gegen den Kaiser Napoleon, bei welchem insbesondere italienische Flüchtlinge sich betheilig't hatten. Verschiedene Indizien ließen vermuthen, daß die geheimen Gesellschaften eine gewisse, wenn auch unbestimmte Kenntniß hatten, daß eine Katastrophe vorbereitet werde, und es lief in Genf ein Gerücht um, daß noch ein weiteres Mordattentat gegen den König Victor Emanuel von Sardinien beabsichtigt werde, was dem sardinischen Kabinete zur Kenntniß gebracht wurde.

Begreiflicher Weise machten diese Verhältnisse den Bundesbehörden doppelte Vorsicht zur Pflicht, ganz abgesehen davon, daß von der französischen Regierung gleichzeitig eine Note ankam, welche die Beschwerden erneuerte, auf Genf besonders hinwies und mit einer fast drohenden Wendung ein Einschreiten forderte. Der Bundesrath gab von dieser Note der Regierung von Genf durch Herrn Landammann Nepi von St. Gallen vertrauliche Kenntniß und wünschte nähere Aufschlüsse über die Zahl der in Genf befindlichen Flüchtlinge, die das Gerücht sehr vergrößert hatte, sowie über die quästionirliche italienische Gesellschaft. Die Regierung von Genf sprach sich, wie oben bemerkt, dahin aus, daß so zu sagen keine Flüchtlinge in Genf sich aufhalten und daß jene Gesellschaft eine bloße Hülfsgesellschaft sei, die den sardinischen Konsul als Ehrenpräsidenten erwählt habe. Eine vorläufig angeordnete Untersuchung ergab, daß die von der französischen Gesandtschaft eingegebene Liste der Theilnehmer u. s. f. jedenfalls höchst ungenau sei. Erneuerte Mittheilungen und die Angaben eines gewissen Manzoni oder Manzoni, welche in Gegenwart des französischen und sardinischen Konsuls gemacht wurden, daß troy allem diese Gesellschaft doch sich mit Politik befasse, veranlaßten den Bundesrath, sein früheres Internirungsdekret zu erneuern, und durch Absendung zweier Kommissäre demselben Vollziehung zu verschaffen. — Der dießfällige Beschluß

des Bundesrathes vom 15. Februar a. e. lautet folgendermaßen (siehe Bundesblatt vom J. 1858, Band I, Seite 102):

Der schweizerische Bundesrath
hat

nach Einsicht des ihm vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement er-
statteten Berichts über die Vermehrung italienischer und französischer Flücht-
linge in Genf, so wie nach Prüfung der vorgelegten Akten,

in Erwägung:

- 1) daß der Bundesrath bisanhin in Erfüllung internationaler Pflichten stetsfort darauf gehalten hat, daß in Gränzkantonen keine Flüchtlinge sich aufhalten, von welchen die Regierungen benachbarter Staaten mit Grund befürchten können, dieselben gefährden die Ruhe und die Sicherheit ihrer Länder;
- 2) daß seit einiger Zeit in Genf italienische und französische Flüchtlinge in nicht unbedeutender Anzahl sich angesammelt haben;
- 3) daß viele und gewichtige Anzeigen vorliegen, daß ein großer Theil dieser Flüchtlinge, und namentlich die Mitglieder der Société de secours mutuels italienne, sich mit Projekten abgeben, welche mit Grund bei benachbarten Regierungen Bedenken erregen können und geeignet sind, das gute Einvernehmen der Schweiz mit Nachbarstaaten zu stören,

beschlossen:

1. Alle italienischen und französischen Flüchtlinge, welche mit Grund bezichtigt werden, daß sie an politischen Verbindungen Theil nehmen, welche mit den von den Bundesbehörden bisanhin festgehaltenen Prinzipien über das Asylrecht nicht vereinbar sind, sollen — im Sinne der frühern Internirungsbefehle — aus dem Kanton Genf entfernt werden.
2. Diese Maßregel ist, ganz abgesehen von obigem Requisit, auf alle diejenigen italienischen und französischen Flüchtlinge anzuwenden, welche ohne festen Beruf oder eine ordentliche Anstellung im Kanton Genf sich aufhalten.
3. Es sind zwei eidgenössische Kommissäre nach Genf abzuordnen, welche die unter benannte Schlußnahme fallenden Flüchtlinge auszumitteln und unter Mitwirkung der Genfer'schen Behörden die Internirung zu vollziehen haben.
4. Im Falle von Nichtübereinstimmung zwischen den Kommissären und den Genfer'schen Behörden über die Anwendung dieses Beschlusses entscheidet der Bundesrath.
5. Dieser Beschluß ist den Regierungen der Kantone Genf, Waadt, Neuenburg, Bern (bezüglich des Jura), Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, betreffend die Internirung der italienischen und französischen Flüchtlinge, und den Kantonen Valais und Tessin, hinsichtlich der italienischen Flüchtlinge, mitzutheilen."

Die Kommissäre traten sofort ihre Funktionen an, indem sie am 17. Februar dem Herrn Staatsrathspräsidenten Fazy ihre Kreditive überreichten und davon Veranlassung nahmen, demselben den Standpunkt, auf den sich der Bundesrath gestellt hatte, näher zu bezeichnen. Die Verhandlungen ließen anfänglich von Seite der Genfer'schen Behörden eine gereizte Stimmung durchblicken. Da indeß die Kommissäre durch die That bewiesen, daß es ihnen keineswegs um eine Anschwärzung der Genfer'schen Behörden, sondern lediglich um eine freundeidgenössische Regulirung der entstandenen Differenzen zu thun sei, so gestalteten sich die gegenseitigen Beziehungen bis zur Abreise der Kommissäre allmählig freundschaftlicher, und als diese letztern aus besonderer Rücksicht für Genf ihre Arbeiten so beschleunigt hatten, daß auch die Abreise des Herrn Bischoff noch am Vorabend des für die Einweihung der Eisenbahn von Lyon nach Genf angeordneten Festes erfolgen konnte, herrschte in allen Punkten ein vollständiges Einverständnis. Es wird am Plage sein, diese Punkte hier noch etwas näher zu bezeichnen.

Als die Kommissäre ihre Aufgabe begannen, steckten sie sich von vorn herein ein dreifaches Ziel:

- 1) glaubten sie den Bundesrath in's Klare setzen zu sollen über die Verhältnisse der vielfach angeschuldigten italienischen Gesellschaft;
- 2) hatten sie gemäß dem bundesrathlichen Dekrete die Entfernung der italienischen und französischen Flüchtlinge von Genf zu bewerkstelligen;
- 3) glaubten sie mit den Genfer'schen Behörden Maßregeln verabreden zu sollen, welche dem Bundesrathe eine klare Einsicht in den einstweiligen Stand der Dinge für die Zukunft ermöglichen und ähnlichen neuen Differenzen vorbeugen könnten.

So weit es die Natur der Sache erlaubte, theilten sie sich in diese dreifache Aufgabe, deren jede im Verfolge auf eigenthümliche Schwierigkeiten stieß.

Ad 1. Die Verhältnisse der italienischen Hülfs-Gesellschaft wurden speziell von Herrn Dubs des Nähern untersucht und hierüber dem Bundesrathe ein Spezialbericht erstattet, von dem, um ganz offen zu verfahren, auch sofort eine Abschrift dem Staatsrathe von Genf mitgetheilt wurde. Da gerade dieser Bericht später dem h. Großen Rathe von Genf ergiebigen Stoff zur Verhandlung bot, so wollen wir hier mit wenigen Worten den Gang der Sache recapituliren, wobei es uns leid thut, bemerken zu müssen, daß der Berichterstatter des h. Staatsrathes in seinem mündlichen Berichte, wahrscheinlich in der Lebhaftigkeit der Rede, eine Darstellung gab, die mit dem geschichtlichen Verlauf der Dinge in nicht unerheblichem Widerspruche sich befindet.

Nachdem durch mehrere Schreiben der Staatsrath von Genf dem Bundesrathe über die von der französischen Gesandtschaft mitgetheilte Liste von circa 70 Mitgliedern jener Gesellschaft Aufschlüsse gegeben, welche

zeigten, daß jene Liste und andere damit in Verbindung stehende Notizen nicht auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen konnten, so verlangte der Bundesrath durch Herrn Aepli, es möchten ihm die in der Untersuchung erhobenen Akten eingesendet werden. Darauf berichtete der Vorstand des Genfer'schen Justiz- und Polizeidepartements, Herr Dr. Duchosal, an den Vorstand des eidg. Justiz- und Polizeidepartements unterm 6. Februar, er habe den Präsidenten der Gesellschaft, Graziosi, nur mündlich verhört, er besitze also keinerlei Akten. Er habe nun aber durch Hausdurchsuchungen die Protokolle und Akten der Gesellschaft in Beschlag genommen und den Präsidenten Graziosi mit einem andern Mitgliede, Namens Valentini, arretirt. Er habe diese Letztern nach Bern instradirt, damit der Bundesrath sich selbst eine Ueberzeugung bilden könne. In der That kamen diese Beiden in Bern an; allein da jene Protokolle erst auf wiederholte Reklamationen circa 10 Tage später nach Bern nachgeschickt wurden, so mußte man sich dort auf ganz allgemeine Verhöre beschränken, und der Bundesrath schickte, da mittlerweile die Kommissäre in Funktion traten, Graziosi und Valentini, welcher letzterer übrigens nicht einmal Mitglied der Gesellschaft gewesen war, sammt den Akten nach Genf zurück, indem er dem Kommissariate die weitem Verfügungen überließ. Inzwischen hatte sich aus dem Verhöre mit Graziosi in Bern doch ergeben, daß die Gesellschaft, von welcher der Staatsrath von Genf in seinem Schreiben vom 4. Februar behauptet hatte, sie habe sich in letzter Zeit aufgelöst, noch bestand und somit der Staatsrath irrig informirt war, wie er später selbst zugeßand.

Aus den Protokollen der Gesellschaft konstruirte nun das Kommissariat die wirkliche Liste der Gesellschaftsmitglieder (circa 128) und wies an der Hand der letztern die Unrichtigkeiten der Liste der französischen Gesandtschaft genau nach; ferner konstatarie es, wie viel von jenen Mitgliedern sich jetzt noch in Genf befanden, welchen Völkerschaften die Einzelnen angehören, ob sie sich im Besitze richtiger Papiere befinden, oder ob und aus welchen Gründen sie schriftenlos seien, welches ihr Stand, ihr Geschäft sei; ferner untersuchte es den Charakter der Gesellschaft, ihre Geschichte, ihre wesentlichen Beschlüsse, Versammlungslokale u. s. f. Unzweifelhaft hätten auch die Genfer'schen Behörden dieß eben so gut thun können, wenn sie sich die nämliche Mühe gegeben hätten. Wenn sie nun aber diese Arbeit dem Kommissariate überließen, so ist es denn doch fast zu weit gehend, wenn der staatsrätliche Berichterstatter dem Großen Rathe von Genf die Sache so darstellte, als habe das Kommissariat dem Staatsrathe jene Liste der französischen Gesandtschaft präsentiert und die Behörden von Genf dann dem Kommissariate die Lächerlichkeit jener Liste an der Hand der von ihnen gelieferten Thatsachen zu Gemüthe geführt.

Was nun den Charakter der quästionirlichen Gesellschaft betrifft, so kam das Kommissariat zu folgendem Schlusse: Die Gesellschaft war eine sogenannte Landsmannschaft, welche zunächst den Zweck hatte, sich gegenseitig in der Noth zu unterstützen. Daneben hatten sie auch einen

Sogenannten moralischen Zweck, sich „zu würdigen Bürgern des regenerirten Italiens vorzubereiten.“ Der Mantel dieses moralischen Zweckes war weit genug, um darunter alle möglichen, edlern und unedlern, idealistischen und propagandistischen Zwecke zu verbergen. Was man mit solchen Worten machen kann, bewies ein Beispiel aus der eigenen Geschichte der Gesellschaft. Als Mazzini seine bekannte Sammlung veranstaltete, um demjenigen Staate Italiens, der zuerst die Fahne der Revolution aufpflanze, 10,000 Gewehre zu liefern, betheiligte sich der Präsident Sojorani für die Gesellschaft. Darüber in einer Generalversammlung zur Verantwortung gezogen, weil die Gesellschaft eine philanthropische sei, erwiderte er, das sei auch ein philanthropisches Werk, und der Antrag, die Subscription zu redressiren, blieb in Minderheit. Aus diesem Beispiele erhellt am deutlichsten die Zweideutigkeit der Zweckbestimmung. Das Kommissariat wies aus einer Reihe anderer Umstände nach, daß diese Doppelnatur sich durch die gesammten Statuten durchziehe, und schloß ganz einfach dahin, diese Gesellschaft habe einen zweideutigen Charakter; es mangle aber an jeglichen Anhaltspunkten, daß sie sich mit aktiver Propaganda befaßt habe, und die Folgerung aus diesem Schlusse gieng dahin, es sei, wenn sogar die Flüchtlinge als Einzelpersonen sich an der Gränze nicht aufhalten dürfen, eine Genossenschaft noch viel weniger zu dulden, und zwar um so viel weniger, als nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit die Tendenz der italienischen Flüchtlinge dahin gehe, durch einen Umsturz der Dinge in Frankreich die Befreiung Italiens vorzubereiten. Der Staatsrath von Genf scheint diese Betrachtungen damals richtig gefunden zu haben; wenigstens löste er die Gesellschaft auf.

Ob es sich rechtfertige, daß diese gewiß sehr ruhige Betrachtungsweise mit dem Namen einer sophistischen bezeichnet werde, wie solches in dem Memorial des Staatsrathes geschieht, darf man jedem unbefangenen Menschen zum eigenen Urtheil anheim geben. Die Regierung von Genf geht jetzt von der Voraussetzung aus, es habe sich hier um eine reine Hülfsgesellschaft gehandelt, die ganz nach Art der französischen Hülfsgesellschaften konstituirte gewesen sei, und sie stützt sich darauf, daß der französische Minister des Innern erst jüngst diese Hülfsgesellschaften wegen den moralischen Rückwirkungen derselben sehr belobt habe. Allein die Regierung von Genf weiß sehr wohl, daß gerade in Frankreich die allergefährlichste geheime Gesellschaft, die sogenannte *Marianne*, sich auch unter die Form von Hülfsgesellschaften versteckt, und es läßt sich sehr bezweifeln, ob das Lob des französischen Ministers *Espinasse* auch solchen Hülfsgesellschaften gegolten habe. Der Name und die äußere Form sind in diesen Dingen gewiß nicht entscheidend, sondern man muß tiefer auf den Grund sehen. Bei einer Gesellschaft nun, deren hervorragendste Mitglieder politische Flüchtlinge sind, die sich eine Organisation gibt, die nach unsern nähern Nachweisungen jedenfalls für eine bloße Hülfsgesellschaft unpassend ist; die ein Lesekabinet hält, worin das Hauptorgan Mazzini's, die „*Italia del popolo*,“ als periodisches Journal gehalten wird; die nur Leute im

waffenfähigen Alter zu Mitgliedern aufnimmt; deren Mitglieder ein dreimonatliches Noviziat durchmachen müssen, worin sie von einer besondern Commission de surveillance überwacht werden; die für Anschaffung von Waffen zur Befreiung Italiens subscribirt: läßt sich doch wohl mit einigem Grund wenigstens das behaupten, daß sie nicht eine reine Hülfsgesellschaft sei, und es läßt sich wenigstens begreifen, wenn ein Nachbarstaat, der namentlich durch geheime Gesellschaften beunruhigt wird, gegen die Existenz einer solchen Gesellschaft an seiner Gränze nicht gleichgültig ist, und wenn der Bundesrath aus Rücksicht auf die nachbarlichen Verhältnisse deren Auflösung wünscht. Wir wiederholen, daß es sich bei dieser Maßregel der Auflösung nicht um ein Schuldurtheil gegen die Gesellschaft handelte, sondern nur und allein um eine polizeiliche Präventivmaßregel, wie sie auch gegenüber Einzelpersonen angewendet werden, wenn man solche von der Gränze entfernt und internirt.

Ad 2. Entfernung der italienischen und französischen Flüchtlinge von Genf.

Die Entfernung der französischen Flüchtlinge hatte nicht den geringsten Anstand; im Gegentheil, es fanden die Kommissäre in dieser Beziehung eine wahrhaft überraschende Zuverlässigkeit von Seite der Genfer'schen Behörden, wobei diese, beiläufig bemerkt, bezüglich des Begriffs eines politischen Flüchtlings Definitionen aufstellten, welche mit den jetzigen sehr kontrastiren, und mit Bezug auf die Exekution eine Promptheit an den Tag legten, welche selbst die Wünsche des Kommissariates hinter sich ließ.

Dagegen erhoben sich vielfache Schwierigkeiten bezüglich der italienischen Flüchtlinge. Schon bei den am ersten Tage stattgehabten Besprechungen zeigte es sich, daß die Genfer'schen Behörden, in Festhaltung einer schon früher aufgestellten Theorie, den Begriff eines politischen Flüchtlings beschränken wollten auf politisch kompromittirte Personen, wenn diese zugleich gar keine Schriften besitzen. Die Kommissäre bekämpften sofort diese Theorie, nach welcher z. B. alle mit sardinischen oder englischen oder amerikanischen Pässen versehenen römischen Flüchtlinge gar nicht unter die Kategorie politischer Flüchtlinge gefallen wären. Auf die dießfällige Auseinandersetzung der Kommissäre antwortete der Staatsrath unterm 19. Februar wörtlich Folgendes:

„Il est inutile d'entrer dans une controverse, sur ce que vous et nous entendons comme réfugiés politiques; nous l'entendrons comme vous — voudrez. La différence entre nous et vous sur cette définition s'applique à un si petit nombre de personnes, qu'il ne vaut pas la peine de discuter à ce sujet. Nous avons cru qu'à Genève, les Italiens non-Sardes étaient assez loin des frontières de leurs Etats pour qu'il ne fût pas question de leur internement. A Zurich, ils seront tout aussi près de l'Italie qu'à Genève; c'est pour cela que nous nous étions contentés, pour quelques-uns d'entr'eux, de papiers

„constatant leur identité, mais puisque vous en jugez autrement, vous agirez à l'égard de ceux qui se trouvent dans ce cas comme vous l'entendrez, nous ne les prenons nullement sous notre protection.“

Die Kommissäre entwarfen hierauf die Liste der zu internirenden Personen. Gemäß der vom Bundesrathe gegebenen Instruktionen beschränkten sie sich dabei schon a priori auf eine möglichst geringe Zahl, und sie erklärten zugleich den Genfer'schen Behörden, daß sie zu jeder aus Humanitätsrückichten wünschbaren Konzession ohne weiteres Hand bieten werden, sobald der eigentliche Zweck dadurch nicht gefährdet werde. Eben so anerbieten sie von sich aus die Gewährung von längern Fristen für solche Personen, welche denselben für Ordnung ihrer Verhältnisse oder aus ähnlichen Gründen bedürftig seien. Da endlich von den Genfer'schen Behörden selbst gewünscht wurde, man möchte mehr auf Entfernung dieser Leute aus der Schweiz, als auf deren bloße Internirung bedacht sein, da sie sonst wieder nach Genf zurückkehren dürften, so anerbieten die Kommissäre, nach eingeholter Bewilligung des Bundesrathes, hiefür ebenfalls Reisekosten und Subsidien. Die dießfälligen Verhandlungen führten nun zu dem Resultate, daß 17 Italiener, die Mitglieder oder Vorsteher der Hilfs-gesellschaft gewesen und sämmtlich schriftlos waren, von Genf zu entfernen seien. Nachdem diese Maßregel vereinbart war, wurde Herr Dubs vom Bundesrathe beurlaubt, und Herr Bischoff machte von der beschlossenen Maßregel offizielle Mittheilung. Mit Schreiben vom 2. März antwortete Herr Duchosal wörtlich Folgendes:

„Je vous enverrai, Monsieur le Commissaire, une réponse relative aux individus sur lesquels vous avez pris une décision. Je suis pour ma part d'accord avec vous presque pour tout: quelques points de détails me paraissent seuls nécessiter quelques éclaircissements. Je vais tout préparer pour exécuter, si possible ce soir, les décisions que vous avez prises.“

Nachdem mittlerweile auch noch die untergeordneten Anstände gehoben waren, gab der Herr Staatsrathspräsident ganz die gleiche Erklärung ab, wie Herr Duchosal. Es wurde verabredet, daß Herr Bischoff von Basel aus die nöthigen Verträge über die Weiterspeditio'n der die Schweiz verlassenden Flüchtlinge nach England abschließen und daselbst deren Ausgang aus der Schweiz überwachen solle; die Vermittlung zwischen Genf und Basel aber sollte durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Bern erfolgen.

Alles schien somit aufs beste und zu gegenseitiger Zufriedenheit geordnet, und das Kommissariat reiste, wie oben schon bemerkt, aus Rücksichten für Genf, die damals anerkannt wurden, noch vor den Festlichkeiten ab. Die eigenen bekannten Erklärungen des Herrn Staatsrathspräsidenten Fazy bei jenem Feste bewiesen wohl am deutlichsten, daß man die Differenzen als beigelegt betrachten durfte.

Leider war dem nicht so. Nach Mittheilung der Internirungsbeschlüsse fiengen die davon Betroffenen an, Verhaltungszeugnisse zu sammeln

und sandten diese, nachdem das Kommissariat diese Ansuchen von der Hand gewiesen, mit Petitionen um Aufhebung des Dekrets der Kommissäre an den Bundesrath. Der Staatsrath von Genf unterstützte diese Petitionen durch ein besonderes Memorial, versprach aber, daß, was auch der Bundesrath beschließen möge, er diesem Beschlusse seine loyale Exekution nicht versagen werde.

(„Il est prêt à faire exécuter les demandes ultérieures qui lui sont faites; elles consistent spécialement dans l'éloignement de 18 individus de la société italienne.“ (Mémoire du 31 Mars 1858.)

Nachdem die Kommissäre sich über das Memorial und die Petitionen einläßlich ausgesprochen hatten, worauf wir ohne Wiederholung einfach verweisen, beschloß der Bundesrath, es seien jene Petitionen abgewiesen und es habe bei dem Dekrete des Kommissariates sein Verbleiben.

Man hätte erwarten dürfen, daß nunmehr doch ohne weiteres exequirt worden wäre; allein weit entfernt. Jetzt entwarfen (wie uns bestimmt versichert wird, auf Anstiftung und unter Mitwirkung höherer Genfer'scher Polizeibeamten) die meisten jener Flüchtlinge ein fast gleichlautendes Rekurs-schreiben an den Bundesrath zuhanden der Bundesversammlung, worin sie dem Bundesrathe die Kompetenz absprachen, sie von Genf zu entfernen. Der Bundesrath beschloß, daß dieser Rekurs die Exekution nicht hemmen könne, und mahnte die Genfer'sche Regierung an ihr gegebenes Versprechen. Diese aber machte den Rekurs nun theilweise zu ihrem eigenen; sie erklärte in dem vorliegenden Memorial nämlich, sie werde nöthigenfalls die politischen Flüchtlinge, auf welche sich die Maßregel beziehe, zwingen, sich an den Ort ihrer neuen Bestimmung zu begeben. Was aber die andern Fremden, die nicht politische Flüchtlinge seien, betreffe, werde sie dieselben, wenn sie einwilligen, ebenfalls fortweisen; wenn sie aber an die Bundesversammlung appelliren, so werde sie ihnen jeden Aufschub gestatten, damit sie den Entscheid der Bundesversammlung abwarten können. Wirklich haben sich seither die eigentlichen politischen Flüchtlinge im engeren Sinne entweder ins Innere der Schweiz oder nach England begeben, ein anderer Theil aber soll sich von Genf, unbekannt wohin, wegbegeben haben. Dieß ist der Grund, warum nach der Ansicht des Kommissariats, welcher der Bundesrath beitrug, mit weitem Exekutionsmaßregeln füglich bis zum Entscheide der nahe bevorstehenden Bundesversammlung zugewartet werden konnte, da in der That beim jetzigen Stand der Sache wenig Gefahr im Verzuge liegt.

Ehe wir nun auf die rechtliche Erörterung übergehen, müssen wir noch einen dem Kommissariate gemachten Vorwurf kurz berühren. Die Regierung von Genf sagt in ihrem Memorial, die Kommissäre hätten auf die Aufforderung der Regierung sich wieder nach Genf zurückbegeben sollen, statt aus der Ferne zu handeln; wozu sie gar nicht befugt gewesen seien. Der Staatsrath von Genf hat indeß wohl übersehen, daß das Internirungsdekret ein allgemeines war und sich z. B. nach Art. 5 ausdrücklich

auch auf den Kanton Basel bezog. Das Kommissariat, das sich übrigens nicht ohne Einwilligung des Bundesrathes von Genf wegbegeben, konnte also schon aus diesem Grunde sich auf einem andern Gränzpunkte etabliren. Es fiel auch den Behörden von Genf nicht bei, gegen dessen Begehen zu demonstrieren; im Gegentheil, dieß geschah ganz nach Verabredung; und wenn die Behörden von Genf wirklich exequirt hätten, so wäre wohl Herr Bischoff in Basel am richtigsten Punkte stationirt gewesen. Dagegen ist richtig, daß nach der Abreise der Kommissäre in Genf selbst der Wille oder die Kraft zur Exekution zu mangeln anfing. Die Behörden von Genf hätten, trotz ihrer sonstigen Vertheidigung der Kantonsouveränität, dieses etwas weniger angenehme Geschäft gerne den eidgenössischen Kommissären überlassen. Darin liegt wohl die Auflösung des Räthsels, warum die Kommissäre auf einmal so sehnsüchtig nach Genf zurückgewünscht wurden, während doch sonst in Genf für solche Kommissäre keine besondere Zuneigung besteht. Die Kommissäre sahen dieß auch recht wohl ein, und sie hätten ihrerseits den Genfer-Behörden gerne die Unannehmlichkeiten dieser Arbeit erspart, wenn nicht zunächst andere Gründe ihnen die Rückkehr nach Genf unmöglich gemacht hätten. Beide Kommissäre hatten eben auch noch viele andere Geschäfte zu Hause, und hatten dem Bundesrath von vornherein nur für eine gewisse Zeit ihre Mitwirkung zugesagt. Alle obschwebenden Fragen waren erledigt, und die Anwesenheit der Kommissäre keineswegs mehr nothwendig; sie glaubten auch, wenn sie die Genfer-Behörden ermächtigten, jede Exekutivmaßregel ausdrücklich als auf ihre Forderung hin vorgenommen zu bezeichnen, so sei diesen damit die Arbeit hinlänglich erleichtert. Der seitherige Verlauf der Verhandlungen hat das Kommissariat in seiner Ueberzeugung nur bestätigen können, daß die Denienz der Genfer-Behörden ebenso lebhaft zum Vorschein gekommen sein würde, wenn die Anwesenheit der Kommissäre in Genf im geringsten länger gedauert hätte, als unbedingt nothwendig war. Der Unterschied ist bloß der, daß alsdann die Protestationen über verletzte Kantonsouveränität und Beeinträchtigung der dem Kanton zustehenden Exekutive einen Schein von Grund gehabt hätten, welcher den jetzigen Protestationen unserer Ansicht nach total abgeht. Dazu kam noch eine andere Rücksicht. Durch die wohl nicht ganz ohne Vorwissen der Genfer'schen Behörden angeordnete Sammlung von Unterschriften (sie waren meist von der Staatskanzlei legalisirt) war in Genf künstlich eine gewisse Agitation erzeugt worden, welche jedenfalls die Wirksamkeit des Kommissariats sehr erschwert hätte; es schien uns billig, den Genfer'schen Behörden die Wirkungen eines solchen Verfahrens auch etwas kosten zu lassen. Die spätere Korrespondenz thut übrigens am klarsten dar, daß für eine längere oder erneuerte Anwesenheit der Kommissäre in Genf durchaus keine reellen Gründe vorlagen; die neuen Thatsachen, die sich angeblich später ergeben haben sollen, waren dem Kommissariate früher schon vollständig bekannt; neu war eben nur der Petitionssturm, der aber die Leute, welche in solcher Art zu agitiren versuchten, keineswegs in günstigerem Lichte darstellte.

Gehen wir nun zur rechtlichen Seite des Memorials über, so glauben wir, die gemachten Einwürfe unsererseits sehr kurz erledigen zu können. Die Regierung von Genf hat wohl selbst gefühlt, daß Angesichts des Art. 57 der Bundesverfassung, zusammengehalten mit Art. 90, Ziff. 2, 9 und 10, und einer seit 10 Jahren geübten Praxis, es schwierig sein dürfte, dem Bundesrathe das Recht zu bestreiten, politische Flüchtlinge aus der Schweiz fortzuweisen oder zu interniren. Es würde in der That fast an's Lächerliche anstreifen, wenn man diese Befugnisse nur der Bundesversammlung, die jährlich einmal zusammentritt, zugestehen, oder wenn man den Rekurs gegen eine solche Polizeimaßregel, bei der ja alles auf sofortige Exekution ankommt, einen Suspensiv-Effekt verleihen wollte.

Die Regierung von Genf macht daher einen Unterschied zwischen politischen Flüchtlingen und andern Fremden, die zwar ebenfalls ohne Legitimationspapiere, aber keine politischen Flüchtlinge sind. Wir bemerken hier zum Voraus, daß diese Unterscheidung jedenfalls im Wortlaute des Art. 57 der Bundesverfassung nicht begründet ist; denn dieser spricht einfach von „Fremden, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden.“ Da die Regierung von Genf das Verhältniß dieser Art von Fremden nicht näher bezeichnet, sondern in abstrakten Redensarten der Sache den Anstrich gibt, als sollen diese Fremden bloß von Genf entfernt werden, weil sie ohne Legitimationspapiere seien und der italienischen Gesellschaft angehört haben, so sind wir genöthigt, diese Kategorie etwas näher zu definiren. Es sind mit Ausnahme eines einzigen, welcher ein sardinischer Deserteur ist, lauter lombardische Deserteurs und Refraktärs. Wir geben nun von vornherein zu, daß man im Zweifel sein kann, ob überhaupt Deserteurs und Refraktärs zu den politischen Flüchtlingen gehören. Man kann diese Frage bejahen, weil diese Leute ihrem heimatlichem Staate den schuldigen Dienst verweigert haben; man kann sie aber auch verneinen, weil solches oftmals aus Gründen geschieht, die der Politik fern obliegen. Wie man aber auch im Allgemeinen über diese Frage denken mag, so kann doch bezüglich der lombardischen Deserteurs und Refraktärs ein solcher Zweifel schwerlich bestehen. Fast alle diese Leute haben sich entfernt, um nicht der ihnen verhaßten österreichischen Regierung dienen zu müssen; sie stehen mit Rücksicht auf ihre Vergangenheit, wie mit Rücksicht auf ihre Hoffnungen, mit der politischen Emigration durchaus auf der gleichen Linie. Noch klarer ist dieß geworden, seitdem Oesterreich Amnestie für alle Deserteurs und Refraktärs ausgesprochen hat. Diese Leute können sämmtlich heimgehen, oder sich Schriften kommen lassen, wenn es ihnen beliebt, und alle diejenigen, welche solches nicht gethan haben, oder nicht thun, haben es rein aus politischen Motiven unterlassen, wodurch sie sich denn wohl ganz in eine Linie stellen mit den andern politischen Flüchtlingen. Es hätte in der That durchaus keinen Sinn, wenn man diese Leute anders behandeln wollte, als man überhaupt die politische Emigration behandelt, im Guten wie im Schlimmen.

Hat der Bund, beziehungsweise der Bundesrath, diesen Leuten gegenüber nun wirklich kein Recht? Stehen diese unter der absoluten Kantonsouveränität? Darf ein Kanton solche Deserteurs auch zu Tausenden auf der Gränze eines Nachbarstaates sich ansammeln lassen? Hätte Schaffhausen die ganze Sigel'sche Armee, Tessin ganze Kompagnien lombardischer Deserteurs auf seinem Gebiete dulden können, ohne ein Einspruchsrecht des Bundes? Diese Fragen sind, wie Jedermann weiß, schon lange in entschieden verneinendem Sinne gelöst worden, und zwar gerade mit Bezug auf die lombardischen Deserteurs, die sich im Kanton Tessin befanden. Was aber für die Kantone der deutschen Gränze und für Tessin recht war, wird es doch wohl auch für Genf und die ganze Westgränze sein müssen. Die Kantonsouveränität ist allerdings in diesen Stücken begränzt durch die Bundesouveränität; denn es ist nicht ein Kanton, welcher unsere Beziehungen zu auswärtigen Staaten reguliren oder auch gefährden soll, sondern es ist die Sache des Bundes und der Bundesbehörden.

Aber, sagt die Regierung von Genf, es muß eine Thatsache vorliegen, welche beweist, daß solche Fremde wirklich gefährlich sind; die bloße schriftlose Existenz oder die Theilnahme an einer Verbindung, auf welcher keine positive Schuld erfunden wurde, genügt nicht. Damit können wir uns im Ganzen ziemlich einverstanden erklären; allein der Staatsrath von Genf übersieht hier eine entscheidende Thatsache. Wenn es sich um Ausweisung von Fremden aus der Eidgenossenschaft handeln würde, so könnte diese gewiß nur auf den Grund bestimmter Thatsachen erfolgen; allein es ist ja kein einziges Ausweisungsdekret erfolgt, sondern es handelte sich gemäß dem bundesrätlichen Beschlusse ausdrücklich nur um Internirung. Wenn einzelne Flüchtlinge es vorzogen, statt ins Innere der Schweiz, ins Ausland sich zu begeben, so geschah dieß in Folge freien Entschlusses.

Hat der Bundesrath nun das Recht, solche Internirungsmaßregeln anzuordnen? — Ganz gewiß. Der Bundesrath hat dieses Recht schon vielfach geübt, ohne daß es einem Kantone eingefallen wäre, dagegen zu rekurriren. Wir haben oben das Dekret vom Jahr 1851 zitiert; es hat damals selbst die Regierung von Genf keinerlei Protest gegen diesen angeblichen Eingriff in die Kantonsouveränität geltend gemacht, und es sind früher und später eine ganze Reihe ähnlicher Dekrete vom Bundesrathe erlassen worden, ohne daß irgend ein Kanton dagegen Beschwerde erhoben hätte; denn in der That, die Natur der Sache und die oben zitierten Bestimmungen des Art. 90 der Bundesverfassung machen es wohl unzweifelhaft, daß der Bundesrath diese Kompetenz besitzt. Es steht gewiß jedem Kantone zu, gegen solche Maßregeln an die Bundesversammlung zu rekurriren; aber es blieb Genf vorbehalten, für einen solchen Rekurs Suspensivseffekt in Anspruch zu nehmen, der ja hier um so weniger nöthig ist, als ein Internirter im Falle eines günstigen Entscheides der Bundesversammlung sich einfach wieder in seine frühern Verhältnisse zurückbegeben kann.

Ob die Kommissäre durch Anwendung dieser Internirungsmaßregel auf die lombardischen Deserteurs und Refraktärs, welche sich schriftlos

in Genf aufhielten und der mehrerwähnten Hülfsgesellschaft angehörten, Ihre Instruktionen überschritten haben, ist dann eine Thatfrage, über die wir uns nach dem Gesagten um so weniger mehr auslassen wollen, als der Bundesrath die dießfälligen Beschlüsse der Kommissäre vollständig mit den erteilten Instruktionen übereinstimmend fand und gebilligt hat.

Wir glauben daher, daß das dießfällige Anbringen des Staatsraths von Genf ganz haltlos sei, und wir gewärtigen ruhig den Entscheid der Bundesversammlung darüber. Diese wird schwerlich dazu kommen, einer angeblich verletzten Kantonalsoeveränität zu Gefallen, Rechte der Bundesbehörden preis zu geben, deren diese absolut bedürfen, wenn die auswärtige Bundespolitik nicht in einem entscheidenden Augenblick ganz vom Belieben der Politik irgend eines Gränzkantons abhängen soll.

Ad 3. Es war nöthig, sich von dem ganzen Kontrollwesen in Genf einen klaren Begriff zu machen, ehe eine Verständigung für die Zukunft möglich war. Diese Aufgabe hatte Herr Bischoff übernommen; er verfolgte sie in alle Spezialitäten und gab hierüber einen Spezialrapport zu den Akten, auf den wir verweisen. Wir können diesen Punkt hier kurz behandeln, da das Memorial des Staatsrathes sich darauf nicht bezieht. Das Kommissariat überzeugte sich, daß in Genf der Aufenthalt auch an Fremde ohne gehörige Legitimationspapiere mit einer sehr weit gehenden Liberalität gewährt werde, und daß es an einer besondern Kontrolle über die letztgenannten Individuen noch mangle. Wir wünschen, daß über diese Personen eine besondere Kontrolle angelegt werde, damit allfälligen Uebertreibungen mit den Daten in der Hand begegnet werden könne; und der Staatsrath von Genf versprach, diesem Wunsche zu entsprechen. Geschieht dieß wirklich, was wir nicht Ursache zu bezweifeln haben, so wäre denn für die Zukunft eine leichtere Uebersicht dieser Verhältnisse möglich. Nur dem Umstande, daß die Behörden von Genf bis dahin selbst dieser Uebersicht ermangelten, ist es zuzuschreiben, daß die großartigen Uebertreibungen über die Zahl der Flüchtlinge in Genf Boden fassen und daß bei verschiedenen Gelegenheiten die Bundesbehörden auf ihre Auskunftsbegehren bloß allgemeine Redensarten zur Antwort erhalten konnten. Es ist dann allerdings wünschbar, daß die Fremden auch noch strenger als bisanhin angehalten werden, sich auf diese Kontrolle eintragen zu lassen. Es gereichte dem Kommissariate nicht gerade zur Befriedigung, zu entnehmen, daß von den 128 Mitgliedern der italienischen Gesellschaft, die doch sämmtlich ein dreimonatliches Noviziat in Genf durchgemacht hatten, 32 Namen, also ein voller Biertheil, der Polizei gar nicht bekannt waren. Wir wollen daraus indeß keineswegs den Schluß ziehen, daß die polizeiliche Ordnung sonst nicht gehörig gehandhabt werde; wir glaubten uns vielmehr überzeugt zu haben, und geben hievon gerne Zeugniß, daß gerade auf dem Gebiete der politischen Polizei weit mehr geschieht, als in allen Schweizerkantonen, so wie wir auch nicht den geringsten Zweifel haben, daß die Genfer'sche Polizei allem ausbieten würde, um Unternehmungen, welche die Ruhe ihrer Nachbarstaaten wirklich gefährden könnten, rechtzeitig vor-

zubeugen. Wenn die Genfer'schen Behörden sich entschließen könnten, mit den eidg. Behörden auch in Polizeisachen die freundschaftlichen Beziehungen nur in dem nämlichen Maße zu pflegen, wie solches gegenüber den Polizeibehörden der Nachbarländer geschieht, so dürfte in der That für die Zukunft nichts mehr zu wünschen übrig bleiben.

Wir schließen, nachdem wir in der obigen Darstellung alle Hauptpunkte erledigt zu haben glauben, mit dem Gesuche um Abweisung des Rekurses, wobei es sich von selbst versteht, daß dannzumal die Exekution ihren weitem Fortgang zu nehmen hätte, wozu es übrigens wohl des Kommissariates nicht mehr bedürfte, und verbinden damit die Versicherung vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit.

Im Namen des eidg. Kommissariates:

J. Dubé.

G. Bischoff.

II. Bericht.

Zürich und Basel, den 29. Juni 1858.

Hochgeachtete Herren Bundesräthe!

Zufolge Ihrer Aufforderung übermitteln wir Ihnen in Beilage unsere Bemerkungen über das Memorial des Staatsrathes von Genf. Da Sie uns während der Expedition unserer Antwort auch noch die seither eingelangte Rekursbeschwerde des Kantons Genf, welche an die h. Bundesversammlung gerichtet ist, mitzuthellen die Güte hatten, so erlauben wir uns, da wir die Hauptpunkte in der beiliegenden Antwort bereits hinlänglich erledigt zu haben glauben, hier nur noch einige Bemerkungen.

Der Staatsrath von Genf stellt in dieser Rekursbeschwerde eine ganz eigenthümliche und neue Doktrin auf, bezüglich der Auslegung des Art. 57 der Bundesverfassung. Im Gefühl, daß den klaren Bestimmungen der Bundesverfassung gegenüber die Behauptung, daß die Fremden- und Flüchtlingspolizei eine Sache der Kantone sei und daß der Bund durch Einmischung in dieselbe die Kantonsouveränität verletze, doch unhaltbar sei, kommt der Staatsrath von Genf nun zu der neuen Behauptung, daß auf jenem Gebiete weder der Bund, noch die Kantone einseitig zu befehlen haben, sondern daß zur Endgültigkeit eines dießfälligen Beschlusses es der Uebereinstimmung von Bund und Kanton bedürfe; im Fall der Nichtübereinstimmung aber die Entscheidung der Bundesversammlung oder des Bundesgerichtes angerufen werden könne.

Die Motivirung dieses Standpunktes ist freilich außerordentlich schwach; sie stützt sich auf den Mangel eines besondern Gesetzes über diese Materie,

als ob die Bundesverfassung an sich nicht einmal die Kraft eines Gesetzes hätte; zweitens auf den Mangel eines besondern Bundespolizeipersonals, so daß der Bund sich an die Exekutivmittel der Kantone halten müsse, als ob die Frage der Kompetenz zur Erlassung eines Befehls sich nach den Exekutivmitteln richten würde, und als ob die bei Renitenz eines Kantons im Hintergrunde stehende Bundesmilitärgewalt gar nicht vorhanden wäre.

Wenn schon diese Motivirung ganz haltlos ist, so wären die Folgen einer solchen Theorie noch schlimmer. Sofern in jedem Spezialfalle die Weigerung eines Kantons, einen Flüchtling zu entfernen, nicht anders überwunden werden könnte, als mittelst eines gerichtlichen Schuldurtheils oder eines Beschlusses der Bundesversammlung, so würde in diesen Fällen zwischen dem Entscheide des Bundesrathes, daß ein Fremder wegen Gefährdung der Schweiz entfernt werden soll, oder dem oberinstanzlichen Entscheide über die Gültigkeit eines Entscheides des Bundesrathes durchschnittlich ein halbes Jahr liegen. Es genügt wohl, einfach diese Folge bezeichnet zu haben, um Jedermann zu überzeugen, daß die Bundesexekutive damit in eine klägliche und wahrhaft lächerliche Stellung versetzt würde, und daß man besser thun würde, geradezu die ganze Flüchtlingspolizei wieder den Kantonen zurückzugeben, wie solches vor 1848 zu Recht bestanden hat. Man fühlte aber eben damals, daß die Bundesohnmacht in diesen Dingen die Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden würde, und nahm deshalb aus guten Gründen diejenigen Bestimmungen in die Bundesverfassung auf, welche jetzt dem Staatsrathe von Genf so anstößig sind. Man beschränkte mit vollem Bewußtsein in diesem Stücke die Kantonsouveränität, aber nicht um die Lächerlichkeit zu begehen, in einer solchen Polizeifrage, wo ein rasches Handeln absolut nothwendig ist, die Kompetenzen zu halbiren und derartige Fragen auf den Prozeß oder Rekurswege austragen zu lassen, sondern um, wie dieß Art. 57 und Art. 74 mit dünnen und klaren Worten sagen, dem Bunde oder dem Bundesrathe den Entscheid zuzuthellen. Diese Fragen stehen ja überhaupt, und auch nach den Audeutungen der Bundesverfassung (Art. 57), im genauesten Zusammenhange mit der auswärtigen Politik eines Staates, und die sämtlichen Fragen von dieser Natur sind dem Bereiche der Kantonsouveränität mit vollem Bewußtsein entzogen worden, weil es nicht der Wille der Nation sein kann, wegen politischer Sympathien oder Antipathien irgend eines Gränzkantons sich in Verwicklungen mit auswärtigen Staaten hineinführen zu lassen, die eben nicht nur jenen, sondern das gesammte Vaterland gefährden.

Der h. Staatsrath von Genf kommt dann neuerdings auf seine Unterscheidung zwischen politischen Flüchtlingen und andern Fremden. Wir haben gezeigt, daß diese Unterscheidung nicht im Art. 57 der Bundesverfassung liegt, und nach der Natur der Sache nicht liegen kann, indem andere Fremde die innere oder äußere Sicherheit eben so gut gefährden können, wie politische Flüchtlinge. Im Speziellen haben wir nachgewiesen,

daß es sich übrigens hier nicht um Fremde im Allgemeinen, sondern im Besondern um lombardische Deserteurs handelt, und daß kein Grund vorhanden ist, dieselben anders zu behandeln, als die politischen Flüchtlinge.

Die Behörden von Genf stellen sich abermals auf den Standpunkt, es sei diesen Fremden nichts Kompromittirendes nachgewiesen worden. Wie lassen die Frage ganz bei Seite, ob ihre Beteiligung bei der italienischen Hülfsgesellschaft als ein kompromittirendes Faktum angesehen werden könne. Gesezt auch, man wolle diese Frage verneinen, so ist damit für den Staatsrath von Genf nichts gewonnen. Der Staatsrath von Genf könnte allfällig einen solchen Nachweis fordern, wenn es sich um Ausweisung eines Fremden aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft handeln würde; allein für eine Internirungsmaßregel, um die es sich hier handelt, ist dieser Ausweis nirgends vorgeschrieben. Maßregeln dieser Art sind einfach polizeiliche Vorsichtsmaßregeln, um Konflikte a priori rechtzeitig zu verhüten, und zur Rechtfertigung solcher Maßregeln bedarf es nicht des Nachweises einer vorhandenen Schuld, sondern lediglich des Nachweises einer drohenden Gefahr. Betrachtet man nun ganz unbefangene die Pläne der französischen und italienischen Emigration, in Verbindung mit den politischen Zuständen Frankreichs und den neuern Vorgängen in diesem Lande, so läßt sich schwerlich verkennen, daß im vorliegenden Falle eine solche Gefahr vorhanden ist, und daß man deshalb gut thut, Leute dieser Art etwas von der Gränze zu entfernen. Wenn dazu kommt, daß Frankreich positiv erklärt, es fühle sich durch die Anwesenheit solcher Personen auf seiner Gränze beunruhigt, so wird man einer derartigen Erklärung wenigstens so weit Rücksicht tragen dürfen, daß man jene Personen zwar weder bestraft, noch ausweist, sondern einfach anweist, sich von der Schwelle des Nachbarlandes weg etwas ins Innere zu begeben. Auch die Schweiz war schon im Falle, ähnliche Begehren zu stellen, und sie fühlte sich verletzt, wo der Nachbar nicht entsprach; sie kann auch in Zukunft wieder in ähnliche Lagen kommen, und sie wird sich dann nur freuen, wenn sie auf ihr Verfahren sich berufen und die Rücksichten des Nachbarrechtes auch für sich in Anspruch nehmen kann. Das Recht zu solchen Maßregeln fließt aber dem Bundesrathe gar nicht aus Art. 57 der Bundesverfassung zu, denn jener handelt nur von Ausweisungen, sondern aus Art. 90, Ziff. 8 und 9, welche den Bundesrath mit der Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihrer völkerrechtlichen Beziehungen, betrauen und ihm die Wachsamkeit für die äußere Sicherheit und die Neutralität der Schweiz zur Pflicht machen. Der Staatsrath von Genf verwechselt in seinem Refurschreiben mit großer Geschicklichkeit beständig diese beiden Verhältnisse, welche allerdings an einander gränzen, aber durchaus nicht identisch sind.

Schließlich nur noch ein Wort über die vom Staatsrathe von Genf in diesem Refurse eingehaltene Taktik. Zuerst sucht er, wahrscheinlich nach der Regel *divide et impera*, die beiden Kommissäre zu trennen. Wir haben uns dem Bundesrathe gegenüber früher schon dahin ausge-

sprochen, daß eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen den Kommissären nie bestanden hat und daß da, wo Herr Bischoff der Natur der Sache nach allein handeln mußte, solches in völliger Uebereinstimmung mit Herrn Dubs geschah. Wir halten dafür, daß nachdem Herr Dubs selbst diese Erklärung abgegeben, es dem hohen Staatsrathe von Genf, dem dieselbe zur Kenntniß gebracht worden, nicht wohl angestanden sei, diesen Punkt neuerdings zu urgiren. Da wir dieß indesß nur als ein taktisches Manöver betrachten, so finden wir uns nicht bemüht, uns weiter darauf einzulassen; es genüge die nochmalige formelle Zurückweisung dieser Behauptung.

Was die in den Zuschriften an Genf angeblich vorkommenden Insinuationen betrifft, so scheinen die im Rekurs dahin zielenden Bemerkungen eher auf Leser berechnet, welche ohne Kenntniß der Akten sich ein Urtheil bilden. Da wir im Laufe dieser Woche mit den übrigen Berichten die gesammte Korrespondenz vorlegen, so überlassen wir die Würdigung dieses Vorwurfs getrost unbefangener Prüfung und bemerken bloß noch, daß insbesondere die Berichte an den Staatsrath von Genf bereits die ausdrückliche Billigung der Bundesbehörden erhalten haben.

Sodann will der Staatsrath von Genf in der Bundesversammlung sich einen Anhang verschaffen, indem er die Behauptung aufstellt, es handle sich in der ganzen Angelegenheit weniger um Entfernung einiger Flüchtlinge, als um Schaffung eines Antecedens gegenüber der Polizei der Kantone, um in die Hände des Bundesrathes eine unkontrollirte Eigenmacht über die Fremdenpolizei hinübergleiten zu lassen. Es genügt uns, auch dieses taktische Manöver zu bezeichnen; die Charakteristik dieser Zuschreibung ist Sache des hohen Bundesrathes selbst.

Die Schlüsse anbetreffend, welche der Staatsrath von Genf aufstellt, bemerken wir nur noch

ad 1, daß weder der Bundesrath, noch das Kommissariat jemals den Art. 57 der Bundesverfassung auf die Ghelka und Cons. angewendet hat, und somit dieser erste Schluß gar keinen Sinn hat;

ad 2, daß der zweite als den Bestimmungen der Bundesverfassung widersprechend zu verwerfen sein dürfte.

Indem wir uns im Uebrigen auf das in der Beilage Gesagte beziehen, ergreifen wir die Gelegenheit zur Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

Das eidg. Kommissariat:

J. Dubs.

G. Bischoff.

III. Bericht.

Basel und Zürich, den 30. Juni 1858.

Hochgeachtete Herren Bundesräthe!

Die prinzipielle Wendung, welche von Seite der hohen Behörden des Standes Genf der obschwebenden, ursprünglich ziemlich einfachen Angelegenheit gegeben worden ist, läßt es angemessen erscheinen, bei dem gegenwärtigen Schlußberichte, welchen das unterzeichnete Kommissariat anmit zu erstatten die Ehre hat, einen kurzen Ueberblick zu werfen über den siebenjährigen Krieg, welcher bald mehr, bald weniger lebhaft, aber ohne Aufhören, von diesem Stande gegen die Verfügungen der Bundesbehörden über die Flüchtlingspolizei geführt worden ist. Es kann sich dabei nicht darum handeln, die verschiedenen Phasen dieses Verhältnisses, wie sie aus den uns vorgelegenen Akten klar genug hervorgehen, näher zu zeichnen; wir werden uns daher damit begnügen, mit wenigen Worten anzudeuten, wie von jeher dieselben Uebelstände an dem Mißverhältniß Schuld gewesen sind, worin der Stand Genf zu den Bundesbehörden in der vorliegenden Frage sich fortwährend befunden hat, ein ausnahmswaises Mißverhältniß, das sich in der neuesten Zeit aufs höchste ausgebildet hat durch die Beharrlichkeit, womit Genf die Sache einiger, sich gegen die Bundesgewalt auflehrender Fremden zu der Seinigen zu machen beliebt hat.

Schon in den Jahren 1849, als alle andern Kantone sich und die Bundesbehörden durch Verzeichnisse der bei ihnen sich aufhaltenden Flüchtlinge nach und nach in's Klare setzten, erwies es sich als sehr nachtheilig, daß Genf die Anfertigung einer solchen Liste, wie sie damals verlangt wurde, beharrlich unterließ. Der Verkehr mit dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement erhielt und behielt dadurch einen höchst mangelhaften und wenn es darauf ankam, von Genf eine Auskunft zu verlangen, häufig einen gereizten Charakter. Bei dem Mangel jeden Anhaltspunktes über die anwesenden Fremden war schon das eidg. Kommissariat, welches im Jahr 1851 wegen der damaligen Reklamationen des Auslandes nach Genf abgeordnet wurde (Herr Landammann Sidler), so ziemlich in die Luft gestellt.

Als im folgenden Jahre abermals ein Kommissariat (bestehend aus den Herren Kern und Trog) nothwendig wurde, und abermals kein Verzeichniß erhältlich war, hatte das Kommissariat durch direktes Eingreifen in die dortige Fremdenpolizei sich diejenigen Angaben möglichst selbst zu verschaffen, welche ihm von den kantonalen Behörden nicht gegeben werden wollten und nicht gegeben werden konnten. Daß eine solche Arbeit, die nur durch den guten Willen der kantonalen Behörden geliefert werden kann, verhältnißmäßig zur aufgewendeten Mühe kein sehr befriedigendes Resultat liefern konnte, ist leicht einzusehen. Es war uns dieß, beiläufig bemerkt,

bei unserer übrigens ganz andern Instruktion ein Wink, von der Mitwirkung der kantonalen Behörden, auf die wir ausdrücklich angewiesen waren, alles dasjenige zu verlangen, was ihr und nicht uns zu leisten oblag.

Dabei zeigte sich schon damals die eigenthümliche und für Schweizer anderer Kantone fast unbegreifliche Tendenz, sich eher in kompromittirende Korrespondenz mit ausländischer Polizei zc. einzulassen, als dem Verlangen der kompetenten Bundesbehörden irgendwie freiwillig entgegen zu kommen. Und während man sich auch damals wenig Mühe gab, gesuchte Leute aufzufinden, machte man sich mit ziemlicher Umständlichkeit einer gewissen Rechtshaberei zu Gunsten solcher Fremden schuldig, an welchen, wie sich schon damals in einzelnen Fällen klar genug zeigte, den dortigen Behörden im Grunde gar nichts lag.

Auch über die Bedeutung und Ausdehnung des Wortes „Flüchtling“ wurde ein Streit geführt, welcher in den andern Kantonen nirgends zum Vorschein gekommen ist. Im Vorbeigehen bemerken wir hier übrigens, daß der Ausweisung der dreizehn deutschen Flüchtlinge, welche schließlich durch das Kommissariat erfolgte, damals schon möglichst viele Hindernisse in den Weg gelegt wurden, daß aber diejenigen Interpretationen der Bundesverfassung in keiner Weise zum Vorschein kamen, womit wir in neuester Zeit überrascht worden sind.

Gieng jede gehörige Grundlage für eine ordentliche Polizei über die Flüchtlinge ab, welche den Gegenstand so vieler Reklamationen bildeten, so tröstete man sich für diesen Mangel durch einzelne pikante Polizei-Effekte, wofür man schon damals besondere Vorliebe zeigte, ohne daß jedoch deren Resultate unsers Wissens je für das weitere oder engere Vaterland von Erheblichkeit gewesen wären.

Nachdem mit wenigen Veränderungen derselbe Zustand fortgedauert hatte, begegnen wir im Jahre 1855 dem bekannten Vorfall in der Brasserie strasbourgaise, dessen Bedeutung vom Auslande sehr übertrieben worden war. Es ist charakteristisch, mit welcher Phantasie über Agents provocateurs u. dgl. die betreffende Untersuchung geführt, welche unglaublich dürftiges Material dagegen der Bundesbehörde zu Handen gestellt worden ist, welche das höchste Interesse hatte, den Sachverhalt näher kennen zu lernen.

Für den eben besprochenen Zeitraum bis auf die heutige Stunde sind die nachfolgenden Vorschriften maßgebend, welche wir, damit sie zur Hand seien, zu Anfang unserer Beilagen aufgenommen haben. Es sind dieß, nachdem bereits mehrere Kreisreiben die Anfertigung von Flüchtlingeregistern angeordnet hatten, die Kreisreiben vom 16. Juni 1850, vom 20. Februar 1851, vom 21. Juni 1851, vom 23. Mai 1856, und für Genf speziell der Beschluß des Bundesrathes vom 15. Februar 1851 (auf welchen sich auch unsere Instruktion bezieht).

Da kein besonderer Anlaß zu Reklamationen eintrat, so scheint der Kanton Genf sodann während längerer Zeit nur beiläufig daran erinnert worden zu sein, daß er seine kantonale Flüchtlingsliste noch nicht geliefert und daß er von dahin einschlagenden Vorfällen das schweizerische Departement in Kenntniß zu erhalten habe.

Im Herbst verflossenen Jahres kamen dem Bundesrathe verschiedene Reklamationen zu über Anhäufung von Flüchtlingen in Genf, über Bewegungen der italienischen Emigration daselbst und über Versammlungen gefährlichen Charakters, welche namentlich die zahlreichen Mitglieder einer italienischen Unterstützungs-Gesellschaft abgehalten hätten. Der h. Staatsrath, über diese Angelegenheiten angefragt und zu einer Untersuchung aufgefordert, berichtete im Dezember, die nöthige Achtsamkeit werde in Genf durchaus nicht vernachlässigt, und beklagte sich sehr darüber, daß die dem Bundesrathe zugekommenen Berichte aus keiner andern Quelle herfließen, als aus derjenigen Untersuchung, welche Genf selbst in der wohlwollendsten Absicht für die benachbarten Staaten vor einigen Monaten angehoben habe.

Mittlerweilen erfolgte das Attentat auf den französischen Kaiser vom 14. Januar 1858, welches urplötzlich die ganze Situation veränderte. Wurde es einerseits der Welt klar, mit welcher finstern Entschlossenheit ein Theil der italienischen Emigration seine Projekte verfolgte, so war andererseits allem Mißtrauen und Argwohn Thür und Thor geöffnet gegenüber von manchen Zuständen und Gesellschaften, welche bis jetzt als harmlos und ungefährlich gegolten hatten. Es erfolgten nicht nur in Frankreich die strengsten Maßregeln, um jede Wiederholung ähnlicher Versuche zu vereiteln, sondern mit den weitverzweigtesten Untersuchungen gegen allfällige Mitschuldige am vorgefallenen Attentate gingen die mannigfaltigsten Nachforschungen Hand in Hand, welche sich auf erst künftige Eventualitäten bezogen. Eine gewisse fieberhafte Thätigkeit bemächtigte sich der öffentlichen Organe unsers Nachbarstaates; dieselbe, bis zu einem gewissen Grade begreiflich, ist um so weniger außer Acht zu lassen, als sie sich bis zu den geringsten Werkzeugen der öffentlichen Ordnung herabzog.

Mit Schreiben vom 20. Januar meldete der Bundesrath an Genf, es seien ihm die bestimmtesten Nachrichten zugekommen, seit 14 Tagen sei eine Bewegung unter den Flüchtlingen in Genf, und es seien daselbst Reden gefallen, welche mit dem Attentate in Beziehung gestanden; es seien die nöthigen Untersuchungen anzuheben, Personalregister einzusenden und der Charakter der italienischen Gesellschaft, welche neben harmlosem Zweck einen geheimen haben könnte, genau zu prüfen; am 21. folgte die Mittheilung einer Notiz nach, wonach am 16. eine Versammlung gefährlicher Flüchtlinge in Genf stattgefunden hätte. Am 23. Januar antwortete der Staatsrath, man habe dem französischen Konsul in Genf bereits verschiedene Details mitgetheilt und es habe sich gezeigt, daß nichts daran sei. Mit Schreiben von demselben Tage erklärte er ferner, in Bezug auf die weitem Notizen habe sich durchaus nichts Bestimmtes herausstellen lassen; das Schreiben sagt u. A.: „C'est sa police (de Genève) qui a averti

„le Consul de France qu'en effet quelques réfugiés italiens se sont réunis samedi 16 (Janvier), mais nous ne lui avons pas dit, (fügt der Staatsrath bei), que ces Italiens fussent de la secte mazzinienne, ni que cela fût une grande réunion. Nous avons fait surveiller ceux qui nous avaient été signalés comme s'y étant rencontrés. Nous aurons un rapport détaillé sur ce qui peut s'y être dit, par quelqu'un que nous avons acheté; mais d'après ses premiers renseignements, nous doutons fort qu'il s'y soit passé rien de sérieux.“ (Vom Inhalte eines solchen Reports hat man nie etwas Weiteres vernommen.)

Am 25. Januar erwiderte der Bundesrath, er sollte doch solche Renseignements auch erhalten. Um Flüchtlinge zum Ausweisen zu bezeichnen, müsse er eine Liste erhalten; außer andern Details habe er noch die Mittheilung erhalten, daß auf den 14. Januar auch gegen einen zweiten Monarchen ein Attentat beabsichtigt gewesen sei. Die Regierung berichtete am 28., jene Versammlung vom 16. habe nur stattgefunden, weil sich die Gesellschaft damals aufgelöst habe (diese Angabe erwies sich hinterher als unrichtig); die Details über das Attentat bestätigten sich nicht; man habe 2 Mitglieder der Gesellschaft, Grazioli und Valentini, verhört und nun nach Bern geschickt, wo sie weiter einvernommen werden könnten; ferner „qu'il n'y a pas un seul Italien établi à Genève avec le caractère de réfugié, qu'ils ont tous déposé des papiers sardes ou autres, ce qui rendrait très-difficile l'établissement d'une liste;“ des Weiteren folgt eine mysteriöse Angabe, die von einem geheimen Agenten herrühre.

Wirklich waren am 27. Grazioli und Valentini nach Bern abgeschickt worden, und zwar ohne daß das geringste Verhör oder eine Notiz über ihre Verhältnisse mitgegeben wurde; Valentini war in der That gar nicht Mitglied dieser Gesellschaft. Nachdem am 28. das eidgenössische Departement gegen diesen Modus remonstrirt, erwiderte das Genfer-Departement am 30., die beiden Individuen seien geschickt worden, damit man sich von der Grundlosigkeit der angeblichen Gefährlichkeit dieser italienischen Gesellschaft überzeugen könne; die bei den beiden Verhafteten gefundenen Papiere halte es zur Disposition. Im Uebrigen enthält dieses Schreiben die Notiz, die Zahl der in Genf sich aufhaltenden italienischen und sardinischen Bevölkerung betrage nicht 9000, wie der Staatsrath gemeldet habe, sondern 16,000, eine Differenz zwischen amtlichen Angaben, welche nicht nur an sich interessant ist, sondern weil diese Zahl von 16,000, welche der Bundesbehörde entgegen gehalten wurde, gewissermaßen um damit zu zeigen, daß bei einer solchen Bevölkerung jeder Gedanke an eine Kontrolle und nähere Untersuchung aufhören müsse, in der Folge viel von sich reden gemacht hat, und namentlich dahin mißverstanden worden ist, als werfe man Genf vor, es beherberge eine solche enorme Zahl von Flüchtlingen.

Am 6. Februar erfolgte dasjenige Schreiben des Genfer-Departements, welches sich bei unsern Akten befindet, indem diese Angelegenheit die Un-

terzeichneten weiter beschäftigt hat. Wenn man, gewiß ohne allen Grund, seither in Genf über die Form erhaltener Schreiben sich etwas weitgehende Bemerkungen erlaubt hat, so mag es wohl gestattet sein, darauf hinzuweisen, in welchem Ton dieses Schreiben mit der eidgenössischen Behörde spricht. Diese erwiderte am 13. Februar das Geeignete.

Am 9. Februar wurden endlich die Akten der italienischen Gesellschaft faisset. In wiefern während dieser wichtigen Zeit, wo jedes Gesellschaftsmitglied wußte, um was es sich handelte, erhebliche Aktenstücke bei Seite geschafft worden sein können, ist hier nicht der Ort, näher zu untersuchen.

Wir haben nun hier nachzuholen, daß inzwischen die bekannte französische Verbalnote vom 20. Januar eingelaufen war; in Verbindung mit den übrigen Zeitumständen war ihr ernster Inhalt geeignet, die strengste Beobachtung internationaler Verbindlichkeiten zur Pflicht zu machen.

Aus dieser Lage der Dinge gieng die Sendung des Herrn Ständerath Aepli von St. Gallen als Vertrauensmann hervor, eine Mission, die wir, weil sie eine vertrauliche war, hier bloß so weit zu erwähnen haben, als der Zusammenhang es nothwendig erfordert. Herr Aepli hatte die dem Bundesrathe zugekommenen Nachrichten dem h. Stände Genf mitzutheilen, den Stand der Dinge daselbst zu konstatiren und das Nöthige im Verein mit der Regierung vorzukehren; diese Aufgabe hatte sich später auszudehnen auf die Etablirung der Verzeichnisse der französischen und italienischen Flüchtlinge, die Untersuchung ihrer Papiere, die Einlieferung der Untersuchungsakten von Graziosi und Valentini, die Einlieferung der Bücher und Rechnungen der italienischen Gesellschaft und der Verhörprotokolle des Flüchtlings Manzoni, der über die Gesellschaft bestimmte Angaben gemacht hatte.

Indessen lief vom Staatsrathe dasjenige Schreiben vom 4. Februar ein, welches bei unsern Akten liegt, worin die gegen Genf erhobenen Anschuldigungen umständlich zurückgewiesen werden, namentlich mit Bezug auf die französische Note und die italienischen Gesellschaften. Herrn Aepli wurden zum Theil befriedigende Erklärungen gegeben; die Behörden zeigten sich bereit, allen Begehren des h. Bundesrathes zu entsprechen, und namentlich alle ihm zu bezeichnenden Individuen zu interniren oder auszuweisen; auch über die allgemeinen Flüchtlingsverhältnisse in Genf konnte befriedigende Auskunft gegeben werden; es wurde auch ein Verzeichniß der nicht gehörig beurkundeten Personen versprochen. Dagegen zeigte es sich, daß der Beschluß vom 15. Februar 1851 durchaus unvollzogen geblieben war, daß beim Mangel jeglicher Liste jede Basis zur Untersuchung des wirklichen Sachverhaltes abgieng, und daß die Genferbehörde erklärte, die Aufstellung einer Liste über die französischen Flüchtlinge sei unmöglich. Aus dem Berichte der Genferbehörden gieng hervor, daß man nicht Anstoß daran genommen hatte, den französischen und den sar-

dinischen Konsul bei der Abhörung von Manzoni als Urkundspersonen beizuziehen; aber dieses Protokoll war nicht der Bundesbehörde mitgetheilt worden. In Bezug auf die italienische Gesellschaft wurde dem Herrn Abgeordneten vor seiner Abreise die Einsendung eines möglichst beförderlichen Berichtes zugesagt.

Es erfolgte hierauf mit Beschluß des Bundesrathes vom 15. Februar die Ernennung der Unterzeichneten zu eidgenössischen Kommissarien mit der im Beschluß selbst enthaltenen Instruktion, worauf wir am Abend des folgenden Tages in Genf anlangten.

Unsere Instruktion gieng im Wesentlichen dahin, alle italienischen und französischen Flüchtlinge, welche an politischen Verbindungen und Unternehmungen Theil nähmen, so wie überhaupt alle diejenigen italignischen und französischen Flüchtlinge, welche ohne festen Beruf oder ordentliche Anstellung in Genf sich aufhalten, im Sinne der frühern Internirungsschlüsse zu entfernen; die Internirung hatte unter Mitwirkung der Genferbehörden zu geschehen, und im Fall der Nichtübereinstimmung zwischen dem Kommissariate und diesen Behörden entscheide der Bundesrath.

Bereits in unserm Berichte vom 28. dieß ist im Allgemeinen enthalten, wie wir diese Aufgabe auffaßten und mit möglichster Beschleunigung durchzuführen suchten. Die Schwierigkeiten, welche die ganze Angelegenheit in der Folge gefunden hat und die umständlichen Berichte, die in Folge davon vom Kommissariate haben erstattet werden müssen, so wie die von uns bereits früher eingesandten Spezialberichte, entheben uns nun der Nothwendigkeit, im heutigen Schlußberichte die einzelnen Materien mit derjenigen Ausführlichkeit zu behandeln, welche unter andern Verhältnissen mit Recht verlangt würde.

Unter Bezugnahme auf diese Berichte werden wir uns daher begnügen, an den betreffenden Orten die Resultate der einzelnen Verhandlungen aufzuführen und in Bezug auf den Gang der Geschäfte diejenigen Punkte notiren, welche zur Beleuchtung des Ganges dieser ganzen Angelegenheit nothwendig sind.

Angesichts der von Genf hintenher erhobenen Einwendungen und gegen das Kommissariat hervorgesuchten Anschuldigungen wollen wir mit vorliegendem Bericht weder für uns eine Bertheidigung, noch gegen die h. Behörden von Genf eine Anklage schreiben. An der Hand der verschiedenen Spezialberichte, welche deutlich genug sprechen, und der Akten überhaupt, wird eine historische Aufzählung dessen, was sich zugetragen, über die Umwandlung der bei den Behörden von Genf herrschenden Dispositionen das genügende Licht geben. Wie wir von Anfang an, trotz unfreundlichem Empfang, unermüdetlich auf ein freundliches Einverständnis hingearbeitet haben, so werden wir, trotz Vielem, was seither vorgefallen ist, bis zum Schluß unserer Aufgabe uns bestreben, unserer Pflicht gemäß den von uns gefundenen Sachverhalt und das von uns Angeordnete darzulegen. Hier fügen wir bloß noch das bei, daß die mannigfaltigen Akten klar be-

weisen, wie sehr es uns daran gelegen hat, nicht nur bis zum letzten Augenblicke unserer Anwesenheit in Genf, sondern auch in unserm seitherigen schriftlichen Verkehr und auch da noch, wo in Erfüllung gegebenen Wortes bereits seltsame Schwierigkeiten gemacht wurden, in gütlichem Einverständnis zum Ziel zu kommen; macht man uns nun, um einen weiteren Vorwand zu gewinnen, Vorwürfe, so sind wir daran unschuldig und sehen darin ein Argument für die Nichtvollziehung der obliegenden Pflichten, welches gerade so wenig stichhaltig ist, als die übrigen vom h. Staatsrath dafür angeführten.

Da es sich heute mehr um eine chronologische Darstellung handelt, so behandeln wir die 3 Theile, worin unserer Ansicht nach unsere Aufgabe zerfiel, in folgender Reihenfolge:

Erstens suchten wir uns darüber Klarheit zu verschaffen, wie den allgemeinen Anschuldigungen gegenüber die Sachen in Genf wirklich standen; zweitens wie den anormalen Verhältnissen in Genf für die Zukunft abgeholfen werden könnte;

drittens suchten wir, mit besonderer Bezugnahme auf die italienische Gesellschaft, diejenigen Individuen auszumitteln und fortzuschaffen, in Bezug auf welche der Beschluß des Bundesrathes dieß vorschrieb. Da in der Ausführung dieses letztern Punktes unsere Aufgabe durch die jetzt ob-schwebenden prinzipiellen Erörterungen unterbrochen worden-ist, so behandeln wir diesen wohl am besten zuletzt.

I.

Wie zwischen den Bundesbehörden und denjenigen des h. Standes Genf die Sachen standen, ergab sich für uns schon aus dem Schreiben des Staatsrathes vom 4. Februar und aus demjenigen des Genferschen Justiz- und Polizeidepartements vom 6. Februar ziemlich deutlich. Schwieriger war es, sich über die größere oder geringere Wahrhaftigkeit der über Genf in Umlauf gesetzten Gerüchte eine authentische Meinung zu bilden. Wie alle Kommissäre an fremdem Ort, und vollends ohne alle eigenen Ausführungsmittel, wie wir waren, blieben wir auch in Bezug auf die Konstatirung der allgemeinen Zustände auf den guten Willen und die Augen der dortigen Behörden angewiesen. Ließ sich nun einerseits der Eindruck, den die ganze französische Situation und die kurz vorangegangenen Ereignisse in Genua auch auf die Genferbehörden und ihren Eifer ausgeübt hatten (wie sich dieß aus dem Schreiben des Staatsrathes vom 23. Jänner auch schon deutlich gezeigt hatte), nicht verkennen, so stand einer wirklichen Unterstützung unserer Aufgabe durch die Behörden doch Verschiedenes im Wege, was wir kurz anzuführen haben.

Daß man unter den obwaltenden Umständen über die Ankunft von Kommissären nicht sehr erfreut war, überraschte uns nicht sehr. Um so mehr fiel uns dagegen die Schroffheit auf, womit man in Genf gegen Alles, oft in der gleichgültigsten Angelegenheit, eingenommen ist, sobald

es von der Bundesbehörde ausgeht. Diese Gemüthsanlage, wie wir es wohl nennen können, wird auch da oft lange nicht besiegt, wo der eigene Vortheil Genfs bei einer zur Sprache kommenden Maßregel klar genug in die Augen springt. Sodann besteht eine ausgesprochene Scheu, Andere in den Gang der Geschäfte hineinblicken zu lassen, welcher nicht nur im Großen, sondern auch im Detail von demjenigen anderer Kantone vollständig verschieden ist. Um vom Aufenthaltswesen zu reden, so fehlt es an der erforderlichen ordentlichen Basis und an der nöthigen Stätigkeit; auch wir haben gefunden, es sei oft mehr auf Schaustücke abgesehen, als auf ruhige und klare Durchführung einzelner Maßregeln. Wir glauben uns überzeugt zu haben, daß die Empfindlichkeit und Gereiztheit, die sich bei einzelnen Reklamationen gewöhnlich zeigt, oft nicht sowohl von üblem Willen, als daher rührt, daß die Behörde über das, worauf es ankommt, selbst nicht orientirt ist. Damit bringen wir in Zusammenhang die durch viele Beispiele nachgewiesenen Unrichtigkeiten und Widersprüche in amtlichen Aussagen und Berichten. Endlich hatten wir Gelegenheit, bei sachlichen Berichten, Untersuchungen und Maßregeln eine Unbeholfenheit wahrzunehmen, welche nicht wenig kontrastirt mit der Leichtigkeit, womit mündliche und schriftliche Behauptungen und Argumentationen an- und vorgebracht werden. In Genf hat deswegen ein Kommissariat, und zwar oft ohne die genügenden Hülfsmittel, eine Menge von Detailarbeit zu besorgen, welche anderwärts selbstverständlich die Kantonalbehörden vorbereiten würden.

Wir glaubten durch diese, aus der Erfahrung gegriffene allgemeine Bemerkung die einzelnen Notizen ergänzen und wenigstens theilweise erklären zu sollen, welche wir in Folgendem aus den Akten ziehen.

Was wir sowohl amtlich, als außeramtlich über die in der französischen Note und in öffentlichen Blättern geschilderte Anhäufung von Flüchtlingen in Genf in Erfahrung gebracht und selbst wahrgenommen haben, überzeugte uns, daß in dieser Hinsicht außerordentliche Uebertreibungen stattgefunden hatten; zwar mußten wir hie und da vernehmen, wie vor unserer Ankunft einzelne Flüchtlinge aufs Land hinaus oder über die Gränze verschwunden sind, um nachher wieder zu kommen; und die Klagen, die uns von verschiedenen Seiten zu Ohren kamen, man zeige eben fremden Kommissären nur, was man gerne wolle, mögen in einem gewissen Grade ihre Berechtigung gehabt haben. Einzelne Ausnahmen vorbehalten, müssen wir aber des bestimmtesten erklären, daß die Begriffe, welche man sich über die in Genf stattfindenden Umtriebe und über die Zahl der Flüchtlinge gemacht, sehr übertrieben gewesen sind. Beide Kommissäre hatten Gelegenheit, darüber zu ihrer großen Befriedigung den richtigen Sachverhalt mündlich in Bern zu referiren, und zwar der eine am 21. Februar, der andere am 7. März. Auch verschiedene unserer Berichte geben von diesem Erfund Zeugniß.

Obgleich mit der festen Absicht nach Genf gekommen, nur mit der dortigen Behörde zu verkehren, so hatten wir doch nach dortigem Geschäftsstyl sehr bald Veranlassung, auch mit ausländischen Magistraten,

und namentlich mit dem französischen Konsul in Genf, Herrn Denoix, zu verkehren. Da von dieser Seite und den damit zusammenhängenden Quellen die meisten Angaben über dortige Zustände geflossen waren, er überdies dem Kommissariat von vorn herein gewisse Nachweise, so namentlich eine Liste der französischen Flüchtlinge zugesagt hatte, so waren wir als unparteiische Instanz gewissermaßen in die Mitte gestellt. Wir haben schon oben angedeutet, daß die Genferbehörden durch einzelne, oft mehr pikante als begründete Mittheilungen meist selbst Schuld daran gewesen sind, wenn den reklamirenden fremden Gesandtschaften alarmirende Nachrichten zu Ohren gekommen sind. Vom französischen Konsul insbesondere haben wir uns überzeugt, daß er über Genf, trotz seiner oft ausgesprochenen Hoffnung, etwas zu erfahren, nie etwas Positives gewußt hat. Die von ihm versprochene Liste und die übrigen zugesagten Notizen hat er trotz den wiederholtesten Aufforderungen, die seinen Reklamationen entgegengehalten worden sind, nicht geliefert; die wenigen Angaben, welche er mitzutheilen im Falle war, beruhten bei näherem Nachsehen auf den vollständigsten Mißverständnissen und Entstellungen. Es ist daher klar, daß er von seinen Gewährleuten muß irre geführt worden sein. Bei diesem Anlaß erlauben wir uns darauf aufmerksam zu machen, wie jede auf die Angabe von geheimen Agenten angewiesene Polizei, zumal in politisch bewegten Zeiten und wenn jede Nachricht dem Angeber einen gewissen Nutzen bringt, den abenteuerlichsten und großartigsten Irthümern und Entstellungen preis gegeben ist.

Herr Denoix hat sich zur ganzen Frage aber noch in einer weitern schiefen Stellung befunden. Wir können uns wenigstens nicht erklären, wie er von seinem Gesichtspunkte aus schon gegen Herrn Aeppli äußern konnte, die Internirung werde unthunlich und nutzlos sein, und wie er dieß dann gegen uns in Betreff einzelner vorliegender Fälle wiederholen konnte. Während er dem Kommissariat nichts mitzutheilen wußte, als höchst ungenaue Angaben über einen gewissen Bernard, oder sich in Ermanglung anderer Nachweise in zu weit gehenden und mißverständenen Anschuldigungen gegen die italienische Gesellschaft erging, ermangelte man dennoch nicht, zu gleicher Zeit in Bern neuerdings zu reklamiren. In Bezug auf einen gewissen Roux, mit dem dann ein gewisser Moulph oder Ruffle in Beziehung gebracht wurde, wollte ein einmal aufgetauchter Klatsch gar kein Ende nehmen; dieser Roux sollte im Attentat gegen den Kaiser implizirt sein. Obgleich nun sein angeblicher Mitschuldiger in Frankreich von der französischen Behörde und Roux selbst auf des Herrn Konsuls Begehren in Genf entlassen war, so wurde dennoch auf uns unbegreifliche Weise diese Reklamation gegen Roux immerwährend festgehalten. Wie inkonsequente Reklamationen unter solchen Verhältnissen überhaupt vorkommen können, zeigt am besten der Fall eines Pillier (Protokoll Pag. 132).

Wie auch die Vertreter anderer Staaten auf merkwürdige Weise intercediren können, zeigt (Protokoll Pag. 201) der Fall von Bellegarde,

den wir in Uebereinstimmung mit der Genferbehörde ausgewiesen hatten, weil er während unserer Anwesenheit in Genf sich bei der Vertheilung propagandistischer Schriften betheiligt hatte.

Gegenüber den schweren, gegen Genf erhobenen Anklagen hielten wir es für Pflicht, nicht nur da, wo wir etwas fanden, der Sache auf den Grund zu gehen, sondern auch da, wo Irrthum oder doch Uebertreibung vorlag, nachzuweisen, wie solche später oft so weit führende und so schwer zu widerlegende Anklagen entstehen und sich verbreiten. Wenn man sich in Genf in dieser Beziehung die gemachten bitteren Erfahrungen zur Lehre dienen läßt, so werden wir wenigstens in diesem einen Punkt eine große Befriedigung finden.

Mußten wir uns so überzeugen, daß die Fremdenverhältnisse von Genf im Allgemeinen keinerlei Grund zur Beunruhigung der Nachbarstaaten darboten, so ist nun noch darzulegen, welche Stellung die Behörden gegenüber den gefürchteten Tendenzen, unserer Ansicht nach, eingenommen haben. Da hierüber, großentheils durch ihre eigene Schuld, sehr große Mißverständnisse verbreitet sind, so sprechen wir diese Ansicht mit einem Worte dahin aus: Die Genfer-Regierung ist im Prinzip allen Plänen, welche man der Propaganda vorwirft, entgegen, und abgesehen von allen andern Gründen liegt es in ihrem, ihr sehr bewußten Interesse, gegen dieselben zu sein; sie hat aber einen (schon in frühern Zeiten entstandenen) Zustand geduldet, welcher es den verschiedensten Abenteurern ermöglicht, in Genf ihr Wesen zu treiben, und welcher sie selbst außer Stand setzt, für den jeweiligen Sachverhalt zu garantiren. Gegenüber der Bundesbehörde kommt dann noch die ausgesprochene Tendenz dazu, derselben möglichst wenig an die Hand zu gehen, wenn sie im Namen der Schweiz, und also auch von Genf, fremden Zumuthungen entgegen zu treten hat.

Wiefern sich dieß dem Kommissariat gegenüber im Allgemeinen gezeigt hat, ist nun noch zum Schluß dieses allgemeinen Abschnitts darzuthun. Unser persönlicher Verkehr dauerte vom 17. Februar bis zum 12. März, und zwar in folgender Vertheilung: Bis zum 20. Februar waren beide Kommissäre gemeinschaftlich in Genf; von da bis zum 3. März Herr Dubs allein; von da bis zum 6. beide zusammen; von da bis zum 12. März Herr Bischoff allein. Beiläufig bemerkt, hatten wir uns je weilen vorher darüber verständigt, in welchem Sinne in der Arbeit weiter voran zu schreiten sei. (Dieß ist z. B. in Bezug auf die auszuweisenden Mitglieder der italienischen Gesellschaft in der Weise geschehen, daß wir zum Voraus ein Verzeichniß derjenigen entwarfen, deren Verhältnisse ihr Belassen in Genf wünschbar machen konnten. Die Behörden in Genf haben sodann in der Folge nicht einmal für alle diese eine Konzession vom Kommissariate in Anspruch genommen).

Während wir nun bei den Genferbehörden, wenigstens in ihren höhern Regionen, keinerlei Sympathien für Flüchtlinge als solche wahrgenommen

Haben, sind wir dagegen bei der Ausführung unserer Aufgabe theilweise einer geringen Zuorkommenheit begegnet. Die Untersuchung dessen, was in Genf unserer Ueberzeugung nach wirklich vorlag, und die Ausführung dessen, womit sich das Kommissariat begnügte, wäre wohl in jedem andern Kanton die Sache weniger Tage und mit durchaus keinen nennenswerthen Schwierigkeiten verbunden gewesen. Kommissäre und Behörden hätten sich wie von selbst verständigt, und durch einen intelligenten Büroalisten wäre die zum Anfertigen von Listen, Laufpässen etc. nöthige Schreiberei, durch einige Polizeienten das Auffuchen, Zitiren und Ausschaffen der betreffenden Personen besorgt worden. Hier aber gieng man so lange prinzipiell darauf aus, uns Reklamationen und Protestationen entgegen zu stellen, bis der eigene Nutzen die Behörden bewog, sich mit dem Kommissariat über gewisse Maßregeln zu verständigen.

Ohne dieß alles so anschaulich wieder geben zu können, wie es beim aufmerksamen Durchgehen der Akten hervortritt, haben wir darüber Folgendes anzuführen: Gleich am ersten Tage wurde uns nach einem Empfang, dessen Einzelheiten wir im Interesse guten Einverständnisses sogleich der Vergessenheit übergeben haben, neben der Erklärung, zu allem Mitwirken bereit zu sein, dieselbe bereits im Schreiben vom 4. Februar an den Bundesrath enthaltene ausweichende Definition darüber entgegen gehalten, wer als Flüchtling anzusehen sei. Auf unsere dießfälligen Einwendungen vom 17. Februar wurde uns mit Schreiben vom 19. Februar die von uns schon wiederholt zitierte Antwort, es lohete sich nicht der Mühe, darüber zu streiten, wir sollen über solche Individuen nach unserm Ermessen verfügen. Bezeichnend für die dortseitige Geschäftsführung, und unsere Aufgabe keineswegs erleichternd, war es, daß dieses Schreiben vom 19., der darin gegen Erwägungen 2 und 3 unserer Instruktion enthaltenen Protestation wegen, sogleich in der Presse veröffentlicht wurde. In Bezug auf diejenige Zeit, welche von uns zur Verarbeitung einzelner spezieller Aufgaben verwendet wurde, ist zu bemerken, daß zwar (wie auch die Akten beweisen mögen) von der kantonalen Behörde durch größere Vollständigkeit und Deutlichkeit unsere Arbeit hätte erleichtert, oder daß diese zum Theil passender von Andern hätte gemacht werden können, daß aber der einmal gegebenen Zusage gemäß die kantonalen Ausführungsmittel auf eine loyale Weise zu unserer Disposition sind gestellt worden.

Bezeichnend war die Art, wie man darauf ausgieng, ohne Zuthun eidgenössischer Behörden durch einen gelungenen Coup sich Frankreich zu binden und uns nebstbei imponiren zu können. So wurde einmal viel geredet über eine nach Frankreich bestimmte, an der Genfergränze aufgegriffene Höllemaschine. Später glaubte man durch Verhaftung eines Grafen Charpentier sich besondere Verdienste erworben zu haben.

Im Ganzen schienen es die Behörden von Genf mit Befriedigung zu sehen, daß wir in unserer Arbeit möglichst rasch vorwärts schritten. So hat namentlich Herr Staatsrathspräsident Fazy am 7. März sich münd-

Ich sehr anerkennend darüber ausgesprochen, daß das Kommissariat so rasch zum Ziel zu kommen suche, und zur weitem Ausführung seine ganze persönliche Unterstützung zugesagt. In wie weit wir dieselbe bei den einzelnen Geschäften gefunden, ist aus den nachfolgenden Abschnitten zu ersehen.

Unsere letzten in Genf gewechselten Schreiben und Besuche zeigen, in welchem vollständigen Einverständnis wir sodann von den Behörden in Genf geschieden sind; auch waren sie weit davon entfernt, an unserer Abreise von Genf, um die letzte Ausführung von ferne zu besorgen, etwas auszusetzen. Erst später zog man vor, den bekannten Konflikt zu erheben und jedes Mittel anzuwenden, die Ausführung zu sistiren. Nachdem das Kommissariat umsonst versucht, mit Schreiben vom 30. März die fernere Ausführung zu sichern, trat durch die erhobenen Einwendungen die Sache aus dem Stadium bloßer Ausführung auf ein mehr prinzipielles Gebiet, und wurde von da an statt nur von einem, wieder von beiden Kommissären gemeinschaftlich behandelt. In Genf hatte der Staatsrath die weitem Verhandlungen an sich selbst gezogen, und der Verkehr fand meist durch die Vermittlung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes statt.

Es ist nun schließlich hier der Ort, auf eine von den Behörden von Genf gleich bei unserm Empfang mit großer Bestimmtheit und wiederholt uns entgegen gehaltene Behauptung zu kommen, welche uns veranlaßt hat, Informationen in andern Kantonen einzuziehen. Es wurde uns nämlich behauptet, in Genf seien so viel wie gar keine Flüchtlinge; man klage böswillig immer nur diesen Stand an, während andere Kantone viel mehr Flüchtlinge beherbergen, worüber man in Genf bestimmte Nachricht habe; so seien im Kanton Waadt über 500, im Kanton Neuenburg über 200 Flüchtlinge; auch in Basel seien viel mehr als in Genf. Obwohl uns nun letztere Angabe, deren Werth zu würdigen wir uns füglich zutrauen durften, keine sehr hohe Idee von den in Genf vorhandenen statistischen Notizen beibrachte, so überzeugten wir uns doch aus den in diesen Kantonen geführten Listen, wie sehr diese Angabe übertrieben war; der Kanton Waadt hat nämlich zirka 30 Flüchtlinge und außerdem gegen 30 Personen derselben Kategorie, welche nach und nach ihre Position reglirt haben; der Kanton Neuenburg hat 20—25.

Mit Ausnahme dieser und einiger unbedeutender, in Freiburg und Wallis eingezogener Erkundigungen hat sich unsere Aufgabe auf Genf allein beschränkt.

II.

Da wir von vorn herein geneigt waren, die öftern Anstände Genfs gegenüber der Bundesbehörde nicht ausschließlich üblem Willen zuzuschreiben, da vielmehr die hartnäckige Verweigerung jeder, auch noch so einfachen Liste auf einen positiveren Grund hinzuweisen schien, was denn auch durch frühere Akten, die uns vorlagen, bestätigt wurde, so kamen die Kommissäre dahin überein, nicht nur die Aufstellung und Mittheilung der

von den Bundesbehörden schon längst verlangten Flüchtlingslisten zu bewirken, sondern das Aufenthalts- und Kontrollwesen überhaupt einer genauern Prüfung zu unterziehen. Soll Genf, wie wir es im Interesse dieses Standes sehnlichst wünschen, für die Zukunft aus dem Ausnahmestande herauskommen, worin es sich gegenüber der Eidgenossenschaft und der an diese gelangenden Reklamationen befindet, so zeigt sich in der That eine etwas veränderte Fremdenkontrolle als nöthig. Diese bedingt die Möglichkeit der Aufstellung geordneter Flüchtlingslisten gerade eben so sehr, als letztere die Möglichkeit einer Flüchtlingspolizei bedingt. Ohne andere Kontrollen sind die vielverhandelten Flüchtlingslisten, und ohne diese Liste ist jede reelle Auskunft über den Sachverhalt im Flüchtlingswesen unmöglich, und ist auf Interpellationen und Beschwerden in der That nicht wohl anders zu antworten, als mit allgemeinen Redensarten und Ausflüchten. Wir sind der Ansicht, der Stand Genf hätte sich gar nie in dieses eigenthümliche, unaufhörliche Renitiren, Protestiren und Definiren hinein veranant, wenn nicht, und zwar schon aus ältern Zeiten her, sein Aufenthaltswesen in einer Weise geführt worden wäre, welche für eine Flüchtlingskontrolle ein schwer zu verarbeitendes Material darbot.

Wir werden nun zuerst über die Fremdenkontrolle in Genf überhaupt Einiges bemerken, und sodann über unsere Verhandlungen, betreffend die Aufstellung und Mittheilung der Flüchtlingslisten, insbesondere berichten.

In Betreff des Kontrollwesens überhaupt haben wir im Protokoll (Pag. 33) eine ausführliche Darlegung niedergelegt, und auch unterm 26. Februar dem Staatsrathe umständlicher darüber geschrieben (Protokoll Pag. 40). Im Ganzen mag es genügen, auf diese beiden Aktenstücke hier Bezug zu nehmen. Uebersichtlich bemerken wir hier darüber Folgendes:

In Genf, welches schon seit alten Zeiten die Zufluchtsstätte Verfolgter ist, haben von jeher hinsichtlich des Aufenthaltes von Fremden weitherzigere Begriffe geherrscht, als dieß wohl irgendwo sonst auf dem Kontinent bei Städten mittlerer Größe der Fall war. Bei der Ausbildung dieses Geschäftszweiges in die neue Zeit hinein ist zu bemerken, daß es großstädtisch wird und daß alle Schichten der dortigen Bevölkerung sich mit Vergnügen dieses großen Schrittes bewußt sind, wenn auch manche daran hangenden Konsequenzen von vielen Bürgern bitter beklagt werden mögen. Mag nun in frühern Zeiten, trotz dem ziemlich unkontrollirten Aufenthalt fremder Emigranten, durch den im Staatswesen herrschenden Puritanismus die Stadt vor nachtheiligen Folgen bewahrt worden sein oder nicht, Thatsache ist, daß jetzt, wo ein anderes Staatsprinzip herrscht und wo es sich um eine den Personen nach sehr veränderte Emigration handelt, noch dieselbe Anschauung in der Führung des Fremdenwesens herrscht, wie früher, wo die Einzelnen vielleicht noch leicht zu überschauen waren. Jetzt ist es geradezu Staatsprinzip, durch möglichst große Formlosigkeit im Aufenthaltswesen Genf immer mehr neue Elemente zuzuführen. Dazu kommt seine Lage an der Gränze zweier Länder, das massenhafte Zuströmen zu der daselbst leicht zu findenden und wohlbezahlten Arbeit. Endlich ist nicht

außer Acht zu lassen, daß in kurz auf einander folgenden Zwischenräumen höhere politische Fragen alle Elemente dieses kleinen Staats, zumeist die regierenden, regelmäßig in Bewegung versetzen und so die Aufmerksamkeit von solchen Zweigen der Administration ablenken, welche nach Maßgabe veränderter Umstände ebenfalls in ruhiger Umgestaltung verändert werden sollten.

In unsern Berichten haben wir nachgewiesen, worin speziell die Eigenthümlichkeiten der Genfer'schen Kontrolle bestehen. Im Wesentlichen bestehen sie darin, daß die flottante Bevölkerung nach denselben Formen behandelt wird, wie die niedergelassene; ferner darin, daß das Ertheilen der Aufenthaltokarten als Finanzsache angesehen wird (die Gebühren betragen jährlich 70 à 80,000 Fr., und es werden in Genf z. B. vierteljährliche Aufenthaltsgebühren von solchen Arbeitern bezogen, welche in andern Städten keinerlei Steuer unterworfen wären); endlich besteht jene Eigenthümlichkeit in dem Ertheilen der Aufenthaltsbewilligung an eine Menge von Menschen, die keine oder so gut wie keine heimathlichen Schriften besitzen. So finden wir also Leute, die einen Laufpaß, womit sie anderswo weggeschickt worden sind, in Genf als eine persönliche Legitimation zu unbestimmtem Aufenthalt deponiren, oder ein Decomptebüchlein, womit sie defektirt sind u. u. Als ultima ratio, wenn dergleichen Leute längere Jahre in Genf gewohnt haben, bleibt die sehr erleichterte Aufnahme ins Bürgerrecht.

Der Uebelstand für die uns interessirende Frage liegt nun darin, daß alle diese Leute mit den in Ordnung befindlichen Aufenthalttern in einer und derselben Kontrolle eingetragen sind; einmal eingetragen, sind sie dann nur mit außerordentlicher Mühe wieder herauszufinden. Und da nun unter dieser Klasse von Leuten mit ungenügenden Papieren alle diejenigen sich befinden, denen diese aus politischen Gründen abgehen, so ist es klar, daß alle Nuancen vom einfachen Refraktär weg bis zum gravirtesten Flüchtling unter der Masse der vollständig in Ordnung sich befindlichen Aufenthaltter aufgeführt sind, wenn sie es überhaupt für angemessen erachtet haben, der Polizei ihre Anwesenheit kund zu geben. In letzterem Punkte soll es je nach Umständen sehr lax gehalten werden, ein Punkt, den wir aber zu beurtheilen außer Stand sind.

Wir werden unten bei der Behandlung der verschiedenen verlangten Listen zu erwähnen haben, in welcher Weise wir um Abhülfe in diesem wichtigen Kardinalpunkt nachgesucht haben.

Nach dem Gesagten begreift man das sonst Unbegreifliche, nämlich wie der h. Staatsrath in seinem Schreiben vom 4. Februar dem Bundesrath gegenüber behaupten konnte, die wenigen Individuen, welche Flüchtlinge scheinen, seien auf deponirte Papiere hin da; wie ferner zur Bestätigung des vom Staatsrath Gesagten vom Fremden-Bureau bescheinigt werden konnte, es seien seit mehreren Monaten keine Flüchtlinge in Genf angekommen, eine Angabe, welche durch die über verschiedene Flüchtlinge

gelieferten Notizen von der Genferbehörde selbst hintendrein widerlegt worden ist.

In Bezug auf die Refraktärs und Deserteurs haben wir im Interesse der Billigkeit eine Notiz nachzutragen. In wiefern dieselben den Flüchtlingen gleichzustellen sind, oder nicht, wird wohl in den meisten Fällen von den Umständen des einzelnen Falles abhängen; bei den italienischen Deserteurs z. B. versteht es sich unserer Ansicht nach von selbst, daß sie Flüchtlinge sind (was ihrer persönlichen Ehre übrigens weniger Eintrag thut, als wenn sie aus keinem oder aus einem gemeinen Grunde den Fahnen Eid gebrochen hätten). So sehr wir es nun im Interesse auch der andern Kantone, wohin sich solche Leute später oft verketten, mißbilligen müssen, daß man in Genf alle und jede Leute dieser Klasse annimmt, statt sie möglichst zurückzuweisen, was, wenn es in den ersten Tagen geschähe, für die Betroffenen meistens das Beste sein würde, indem sie alsdann nur eine kleine Strafe zu erleiden hätten, so müssen wir doch zugeben, daß diese u. A. durch das schweizerische Heimathlosengesetz vorgeschriebenen Zurückweisungen in Genf dormalen in manchen Fällen bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt. Bei den umfassenden Arbeiten nämlich, wozu täglich Tausende aus der Umgebung von Genf herzufließen, ist es eine reine Unmöglichkeit, eine polizeiliche Kontrolle über diese Individuen auszuüben; Deserteurs finden nun sehr leicht unter diesem Titel Eintritt in's Land und Gelegenheit, sich nach und nach einzuwohnen, in welchem Falle dann in der That später nichts übrig bleibt, als dem Betreffenden Aufenthalt zu geben, oder ihn zurückzuschicken, was nach Verlauf einiger Zeit eine Unbarmherzigkeit wäre, oder aber ihn einem andern Kanton oder Staat zuzuschicken, was von diesem aber möglichst verhindert würde.

Daß wir frühern Bundesvorschriften gemäß im Allgemeinen darauf gedrungen haben, es sollte das Herindringen aller nicht legitimierten Leute über die Gränze nach Kräften verhindert werden, bedarf bloß einer kurzen Erwähnung; zuletzt ist es noch geschehen mit Schreiben vom 19. April.

Bei diesen Erörterungen über die Fremdenpolizei bleibt uns nun noch übrig, einige zum Theil für Genf sprechende Uebelstände zur Sprache zu bringen, welche auf die der Schweiz benachbarten Länder zurückzuführen sind. Entgegen den so oft wiederholten und vielfach übertriebenen Reklamationen der fremden Diplomatie muß es gesagt werden, daß die in ihren eigenen Ländern herrschende Praxis selbst daran Schuld ist, wenn sich an einzelnen Orten, und namentlich in Genf, nach und nach Leute ansammeln, welche entweder Flüchtlinge oder doch dergestalt sind, daß es nahe liegt, sie damit zu verwechseln, oder dazu zu zählen, wenn es gilt, alarmirende Berichte einzuschicken. Wir fangen damit an, daß in Frankreich Vielen sogenannte Exilés-Pässe zugestellt werden, womit sie dem Nachbarn zugejagt werden. Unter den Personen, über deren Anwesenheit in Genf Frankreich sich beschwert hat, und welche es mit Recht zu denjenigen Leuten zählt, die nicht aufhören, sich mit Politik zu befassen, befinden sich solche Exilés. Es ist ferner gut, es zu sagen, daß unter der

im Allgemeinen zu den Flüchtlingen zählenden Bevölkerung sich Leute befinden, die geradezu mit Laufpaß aus Frankreich nach Genf dirigirt worden sind.

Vom schweizerischen Gesichtspunkte aus ist es nun höchlich zu tadeln, daß man in Genf meint, alle diese Individuen auf- und annehmen zu müssen; denn am allermeisten aus diesen und aus den Deserteurs und Refraktärs rekrutirt sich ganz gewiß jene Klasse der Bevölkerung, deren Anwesenheit zeitweise bedenklich wird und zu Vorwürfen Anlaß gibt. Daß aber bei so bewandten Umständen die Reklamirenden zu ihren Klagen nicht sehr legitimirt sind, leuchtet von selbst ein. Dazu kommt ein weiterer Uebelstand, nämlich die irrationelle Art, wie in Frankreich und Sardinien Ausweisschriften sind ausgestellt worden, und zum Theil noch ausgestellt werden. In Bezug auf letztern Staat erinnern wir an diejenigen sardinischen Pässe, welche den lombardischen und römischen Flüchtlingen sind ausgestellt worden und welche bekanntlich schweizerischer Seite zu Reklamationen geführt haben, die glücklicher Weise nicht erfolglos geblieben sind. In Frankreich hat früher jeder Maire gegen Entrichtung von Fr. 5 einen Passeport à l'Intérieur ausgestellt, mit welcher Sorte von Schriften in den Nachbarländern viel Mißbrauch getrieben worden ist; dann aber hat der Umstand, daß alle Gesandtschaften und Konsulate vorzugsweise mit Ausstellung von Pässen sich befaßt haben, sehr bedeutend zu derjenigen Werthlosigkeit beigetragen, welche das Paßwesen heutzutage hat. Da sie nämlich ihre Schriften fast ausschließlich an Leute ausstellen, deren Persönlichkeit und Verhältnisse ihnen unbekannt sind, so ist jeder Mißbrauch natürlicherweise sehr erleichtert. Es darf wohl ohne Anstand angenommen werden, daß alle politisch kompromittirten Leute, welche zu Hause keine Schriften mehr bekommen und dennoch anerkannter Weise so leicht in der Welt herumreisen, sich ihre Pässe bei solchen diplomatischen Agenten im Ausland verschaffen. In Bezug auf die Vorwürfe, unter welchen Genf zu leiden hat, ist dieser Punkt von der allergrößten Bedeutung. Es befinden sich daselbst Leute, denen aus den verschiedensten Gründen Schriften ausgestellt worden sind, welche sie, konsequent vom System aus betrachtet, nicht hätten erhalten sollen. Je nach Laune oder aus Mitleid, oder wenn der Betreffende seiner Heimathregierung angeblich seine Soumission gemacht hatte, oder aus Geldbrücksichten, sind solche Gesandtschafts- oder Konsulatspässe ertheilt worden. Dieß ist namentlich von der französischen Gesandtschaft in der Schweiz und vom Herrn Konsul in Genf an Flüchtlinge in der Schweiz geschehen. Es sind Konsulatspässe ertheilt worden, welche die betreffende Gesandtschaft verweigert hatte, ein Uebelstand, worüber sich auch schon andere Kantone beschwert hatten u. s. f. Wie leicht, mittels der Konsulats- und Gesandtschaftspässe, gravirte Leute, welche es verstehen und denen es daran liegt, es zu thun, sich wieder Papiere verschaffen können, die sie sogar entgegen frühern Bundesbeschlüssen zum Aufenthalt in der Schweiz, resp. in Genf legitimiren, beweist der auf Pag. 114 des Protokolls angeführte, auch noch in anderer Hinsicht sehr interessante Fall.

Alle diese Wahrnehmungen in Genf haben die Ueberzeugung in uns bestärkt, daß, wenn heutzutage überhaupt noch von einer Paßkontrolle irgend welcher, namentlich ein politischer Werth erwartet wird, von Magistratspersonen im Ausland höchstens abgelauene Schriften sollten erneuert, aber keine neuen und anders lautende sollten ausgestellt werden können.

Daß Genf auch seinerseits Flüchtlingen Pässe ausgestellt hat, was auch vorgekommen ist, kann ihm nach dem Gesagten wenigstens vom Auslande nicht zum Vorwurfe gemacht werden; es ist aber von andern Kantonen darüber mit Recht geklagt worden.

Gehen wir nun über zu den Verhandlungen, welche, anknüpfend an die Bundesbeschlüsse, an vielfache Begehren der Bundesbehörde und früherer Kommissariate über Aufstellung und Mittheilung der kantonalen Flüchtlingsliste, so wie einiger anderer dießfälliger Verzeichnisse, stattgefunden haben, so bestehen sie in Folgendem: Eine richtige und auf Genauigkeit Anspruch machende Liste der in Genf wohnenden Flüchtlinge ist, wie wir oben gesehen, erst dann zu liefern, wenn über alle Fremden mit unregelmäßigen Papieren ein Verzeichniß wird ausgezogen sein; nur darauf gestützt kann das verlangte Verzeichniß ausgefertigt und später fortgeführt werden.

Nachdem wir uns überzeugt, wie es in dieser Hinsicht bestellt sei und warum die immer vergeblich verlangte Flüchtlingsliste nicht zum Vorschein komme, ließen wir es uns angelegen sein, die Behörden zu überzeugen, daß nur auf diese Weise sie selbst zur Einsicht über den Sachverhalt und somit zu der Möglichkeit gelangen, verlangte Auskunft zu ertheilen, übertriebene Anklagen zurückzuweisen und sich der Bundesbehörde gegenüber in Ordnung zu setzen. Wir setzten unsere Ansicht über diesen Punkt, der allerdings die kantonale Organisation angeht, schriftlich und mündlich wiederholt aus einander, namentlich am 5. und 9. März; wir haben auch seither wiederholt daran erinnert. Da zu diesem Behuf sämtliche Papiere der in die Kontrollen eingetragenen Fremden revidirt werden müssen, so handelt es sich um eine mühsame und sehr zeitraubende Arbeit. Es freut uns, berichten zu können, daß der h. Staatsrath mit Beschluß vom 9. März, unter Aussetzung eines dießfälligen Credits, die Etablierung dieser von uns gewünschten Kontrolle der Fremden mit unregelmäßigen Papieren beschlossen hat. Wie wir vernommen, ist der Herr Chef des Fremdenbureau beauftragt worden, mit einem Sekretär diese Arbeit durchzuführen. Wie weit dieselbe gediehen ist, haben wir, trotz verschiedener Rechargen, nicht erfahren können. Nach dem Berichte des Staatsrathes an den Bundesrath vom 16. April war dieselbe damals noch in Arbeit. Wir müssen sehr wünschen, daß diese, für das zukünftige Verhältniß von Genf zum Bundesrath gewiß außerordentlich wichtige Einrichtung in gehöriger Weise durchgeführt und fortgeführt werde.

In Bezug auf die Flüchtlingsliste speziell, wozu alle Kantone vom eidgenössischen Departement wiederholt seiner Zeit Formulare erhalten haben, schießen auch wir — es war dieß unter den vorliegenden Umständen natür-

Sich — während längerer Zeit auf sehr ausweichende Auskunft, und wir wurden wie unsere Vorgänger mit Versprechungen hingehalten. So behauptete man uns Anfangs, Genf habe gar kein Formular erhalten. Nach verschiedenen Verhandlungen erhielten wir eine Liste von 10 französischen Flüchtlingen, ferner die jedenfalls höchst unvollständige Liste von 10 in's Bürgerrecht aufgenommenen Flüchtlingen, wovon einer im Jahr 1852 durch förmlichen Bundesbeschluss aus der Schweiz gewiesen wurde. Letzteres Verzeichniß schien uns für das eidgenössische Departement interessant. Im Uebrigen wollten wir uns in die Frage nicht einlassen, in wiefern der Bundesrath über die Aufnahme von Flüchtlingen in's Kantonsbürgerrecht anzufragen ist und zu entscheiden hat. Daß er von solchen Fällen überhaupt Kenntniß zu haben hat, versteht sich da, wo eine ordentliche Liste existirt, von selbst. Jedenfalls sollten Fälle nicht mehr vorkommen können, wie der des Flüchtlings Thomas Saffi, welcher 1853 durch förmlichen Beschluss des Bundesrathes aus der Schweiz verwiesen, welchem aber dennoch im Jahr 1857 oder 1858 das Genfer-Bürgerrecht versprochen worden ist.

Mit Schreiben vom 1. April ist sodann dem eidgenössischen Departement ein, mit Einschluß der Ausgewiesenen und Abgereisten, 30 Namen zählendes Verzeichniß sämmtlicher Flüchtlinge von Genf zugesandt worden, welches in tabellarische Form umgeschrieben, einigermaßen demjenigen entspricht, was man seit langen Jahren verlangt hat.

In Bezug auf die unter die Flüchtlinge eingereichten Franzosen haben wir hervorzuheben, daß Genf in Bezug auf ihre Klassifizierung und spätere Ausweisung niemals diejenigen feinen Unterscheidungen und großen Bedenklichkeiten und Protestationen erhoben hat, welche in Bezug auf die Italiener in neuester Zeit ein so prinzipielles Gewand angenommen haben.

III.

Die wirklich zum Vollzug gekommene Ausschaffung von Flüchtlingen haben wir bloß summarisch zu erwähnen, da die Akten an ihrem Ort darüber genügende Auskunft ertheilen, und die Persönlichkeiten im Uebrigen nicht von besonderem Interesse sind.

Das Kommissariat hat unter Mitwirkung der Behörden von Genf die nachfolgenden Individuen entfernen lassen: Die Franzosen Cochet, Fouillé, Labouret, Joly, Gagneu, Siffert, Pellerin und Labryère nach England, Pyat nach Sardinien und der Türkei; die Italiener Biraght (England), Robiati und Graziosi nach Bern, Zamperini nach Zürich, Bojorani und Runcaldier nach Sardinien, im Ganzen 15; ob letztere zwei wirklich in Sardinien sind und daselbst bleiben, darüber sind wir nicht ohne allen Zweifel. Während wir in Bezug auf die Franzosen, sofern sie aufgefunden wurden, ohne Schwierigkeit die Mitwirkung der Genfer-Behörden in Anspruch nehmen konnten, und letztere uns sogar Leute als Flüchtlinge zu Handen haben wollten, welche es bei näherer Untersuchung

gar nicht waren, fanden wir hinsichtlich der Italiener um so größern Widerspruch. In Bezug auf beide fand ein einfacher Ausweg, der bei andern Verhältnissen in umfassendem Maß hätte angewandt werden können, und von dem wir uns viel versprochen hatten, nämlich das Zurückschicken ungravirter Individuen nach Frankreich und Sardinien, leider keine Anwendung. Es wäre dieß sehr einfach und mit wenig Kosten verbunden gewesen, hätte auch diejenigen, bei welchen es anwendbar gewesen wäre, wieder in eine normale Position zurückgebracht. Es wäre aber dafür eine genaue Untersuchung nicht nur aller persönlichen, sondern auch aller heimatlichen Verhältnisse derselben nothwendig gewesen. Ueberhaupt werden die zu dieser Klasse Gehörenden, welche gewiß sehr zahlreich sind, erst durch die Kontrolle über die Fremden ohne gehörige Papiere namhaft gemacht werden.

In Bezug auf die Art und Weise des Entfernens von Genf bemerken wir, daß wir auf unsere Verwendung ermächtigt worden sind, den Betreffenden die Alternative zu stellen, ob sie internirt werden wollten, oder eine Reise nach England vorzögen. Letzteres lag bei solchen Individuen, welche auf den Verdienst in größern Städten angewiesen sind, im Interesse der Humanität, vermied die Reklamationen anderer Kantone über das Zuweisen solcher Leute, und befreite überhaupt die Schweiz gänzlich von den Betreffenden. — Wie unbeholfen und mit welchem Embarras die Mehrzahl der Fortgewiesenen nach Bern geschickt worden ist, darüber gibt unsere Korrespondenz wiederholt Zeugniß. — Bei Anlaß der von uns Ausgewiesenen ist auch von denjenigen namhaft gemachten Flüchtlingen zu reden, welche nicht aufgefunden werden konnten. Wie sich von selbst verstand, so haben wir verlangt, daß dieselben sollen ausgeschrieben werden. In Bezug auf vier französische Flüchtlinge haben wir es am 6. und 7. März von Herrn Staatsrath Duchosal speziell verlangt und ihn gebeten, dem Kommissariat einige Exemplare der ergangenen Ausschreibung zuzustellen. Diese Signalemente sind aber nicht eingelangt. Am 10. März wurde an den Herrn Staatsrathspräsidenten die Ausschreibung aller Mitglieder der italienischen Gesellschaft nachgesucht, welche nicht mehr in Genf zu finden seien. Mit Schreiben vom 12. wurde von allen ergangenen Ausschreibungen Mittheilung verlangt. Unsere Voraussetzung, daß diese Ausschreibungen vielleicht deswegen so lange ausbleiben, um sie nachher zusammen drucken und mittheilen zu können, bestätigte sich nicht, weshalb wir am 24. März nochmals um Fahndung auf diejenigen Italiener und Franzosen ersuchten, deren Aufenthalt angeblich unbekannt sei. Wir begründeten dieses Begehren mit dem einleuchtenden Motiv, es sei nöthig, damit diese einmal ausgewiesenen Individuen mit unbekanntem Aufenthalt (ihre Zahl betrug 15) nicht nach und nach wieder sich in Genf einschleichen können, worüber sich Genf selbst bei frühern Anlässen beklagt habe, und was auch wieder zu neuen Reklamationen von Außen führen müßte. Mit Schreiben vom 5. Mai haben wir dasselbe Ansuchen nochmals gestellt und begründet. Nichts desto weniger ist darüber nie das Geringste mitgetheilt worden, und es ist

also diese für die künftige Ordnung der Dinge wichtige Maßregel unterblieben, trotz den wiederholten Versprechen der Behörde, alles thun zu wollen, was das Kommissariat verlange.

Mit welchen an sich weniger wichtigen Aufträgen in Bezug auf einzelne Personen Genf außerdem im Rückstand geblieben ist, zeigt unser bei den Akten befindliche Bericht vom 30. Juni.

Wir wenden uns nun zum Schluß zu derjenigen Angelegenheit, welche zu den von Genf erhobenen Beschwerden und dem dormalen obschwebenden Rekurs geführt hat, nämlich zur Ausweisung derjenigen Mitglieder der italienischen Gesellschaft, welche ohne Papiere sich in Genf befanden; es waren dieß nachweislich 17 Personen.

Ueber diese sogenannte *Société de secours mutuels italienne* hat das Kommissariat am 27. Februar denjenigen auf genaue Prüfung begründeten Bericht abgefaßt, der (Pag. 49) im Protokoll enthalten ist, und den wir mit Schreiben von demselben Tage in Uebersetzung dem h. Staatsrath von Genf mitgetheilt haben. Nach den vielen sachlichen und rechtlichen Erörterungen, welche über diese Angelegenheit stattgefunden haben, ist es nicht Aufgabe dieses Berichtes, in die nachträglich von Genf erhobenen Zweifel und Beschwerden näher einzutreten. Wir werden uns daher auf die Aufzählung der nachfolgenden Fakta beschränken:

32 Mitglieder, also ein Viertel der Gesellschaft, waren der Polizei dem Namen nach vollständig unbekannt; da jedes Mitglied ein Noviziat von 3 Monaten durchmachte, so haben diese sämmtlich in Genf gewohnt, ohne eine Aufenthaltskarte zu besitzen.

Der h. Staatsrath hatte dem Bundesrath erklärt, der sardinische Konsul sei Ehrenpräsident der Gesellschaft gewesen, was sich als ungenau herausstellte; ferner diese Gesellschaft sei aufgelöst, während später durch vorgefundene Scheine und durch das Verhör mit Graziosi entdeckt wurde, daß dieses nicht der Fall war; es zeigte sich auch, daß in dieser ganzen Angelegenheit, trotz dringender Aufforderung des Bundesrathes, in Genf gar keine ordentliche Untersuchung geführt worden war. Dieses Geschäft wurde in Bern angefangen und von dem einen Kommissär in Genf vollendet. Es ist ein fast komischer Widerspruch, daß der Kanton Genf in einer Angelegenheit, worin er hintendrein die Kantonsouveränität so außerordentlich urgirt, so wenig seine kantonale Pflicht erfüllt hat.

Unsere Schreiben vom 5. März (Protokoll Pag. 81 und Protokoll Pag. 128) zeigen weiter, wie das Kommissariat selbst diese Angelegenheit aus einander setzen mußte.

Interessant war uns die Aeußerung von Herrn Staatsrath Duchosal (Protokoll Pag. 108): wenn motivirt werde, daß diese Gesellschaft nach Bundesbegriffen als dem Asylrecht zuwiderlaufend erklärt werde und als Flüchtlingsgesellschaft gelte, so hätte das Fortschicken aller Mitglieder keinen Anstand.

Nach einer Recharge an den Staatsrath vom 8. März wurde dem Kommissariat am 9. der vom 5. datirte Beschluß, betreffend die Auflösung dieser Gesellschaft, mitgetheilt. Am 10. März fragten wir an, worin diese Auflösung bestehe. Es wurde uns hierauf vom Herrn Staatsrathspräsidenten mündlich die Antwort zu Theil, derselbe Staatsrathsbeschuß sei den Mitgliedern des Komite mitgetheilt worden, und auf seine Ausführung werde strenge gewacht werden. Unser obiges Schreiben mag zeigen, wie wir in Bezug auf die verlangte Ausweisung der schriftlosen Mitglieder uns von vorn herein zu den geeignet scheinenden KonzeSSIONen angeboten haben.

Am 10. März (Protokoll Pag. 129) zeigte sich Herr Staatsrathspräsident Fazy zu ungesäumter Ausweisung der mit unregelmäßigem Aufenthalt in Genf befindlichen Mitglieder der Gesellschaft geneigt und erklärte, er werde unter Andern namentlich darüber sogleich eine Sitzung des Staatsrathes veranstalten.

Als diese wegen Abwesenheit mehrerer Mitglieder nicht statthaben konnte, so ließ er es Abends durch den Herrn Kanzler ausdrücklich anzeigen (Korrespondenz Nr. 55), dieselbe werde folgenden Nachmittag stattfinden.

Folgenden Tags (Protokoll Pag. 132) erklärte Herr Präsident Fazy nach beendigter Sitzung des Staatsrathes dem Kommissariate mündlich, der Staatsrath sei mit dem von uns gestellten Begehren einverstanden. Herr Staatsrath Duchosal übernahm es, diejenigen aufzuzeichnen, in Bezug auf deren Entfernungstermin oder auf deren gänzlichcs Dableiben in Genf Ausnahmen gewünscht wurden; der Chef des Fremdenbureau sollte dann demgemäß folgenden Morgens die definitive Liste der Auszuweisenden mit dem Kommissariat feststellen.

Dieses alles zeigt wohl am besten, wie sehr die Genfer-Behörden helfen können, wenn sie es wollen.

Am 12. März (Protokoll Pag. 137) fand diese definitive Feststellung sowohl in Bezug auf die französischen Flüchtlinge, als in Bezug auf die auszuschaffenden Italiener statt, welche letztere alle, bis auf einen, Mitglieder der italienischen Gesellschaft waren. Mit Schreiben vom 12. März meldete das Kommissariat das Resultat dieser Feststellung und erklärte sich mit der vom Genfer-Departement Tags zuvor entworfenen Liste einverstanden.

Der Schluß obigen Schreibens, das vor der Abreise des allein noch in Genf befindlichen Kommissärs erlassen wurde, mag zeigen, wie damals Jedermann einverstanden war und wie es bei allem Anempfehlen möglichst beförderlicher Exekution im Wunsche des Kommissariates lag, durch geeignete Termine die persönlichen Verhältnisse der Betreffenden möglichst zu schonen.

In den hierauf folgenden Abschiedsaudienzen wurde das festgestellte Resultat nochmals konstatiert.

Am 20. März schrieb das Genfer-Polizeidepartement (Korrespondenz Nr. 265) wörtlich Folgendes :

„Monsieur,

„Nous sommes parvenus malgré les fêtes que nous venons de traverser, à faire paraître les 16 Italiens et non les 17 (car vous verrez que Colombo et Pessina sont une seule et même personne) désignés dans votre dépêche du 7 courant, et nous leur avons communiqué vos intentions à leur égard. Seize procès-verbaux où sont consignés leurs réponses et leurs observations, ont été dressés par Mr. le Directeur de la Police. La copie de ces procès-verbaux vous sera envoyée prochainement. Vous aurez alors sans aucun doute (letztere drei Worte sind gestrichen) à prendre une décision définitive que vous aurez l'obligance de me communiquer.“ (Zu den 16 übrig bleibenden kam später wieder ein siebenzehnter.)

Während das Kommissariat, in Folge von Bern erhaltener Instruktionen, mit Schreiben vom 26. März Vorgehen in der Erledigung des noch Rückständigen anempfahl, berichtete das Genfer-Departement mit Schreiben von demselben Tage, nach weitläufiger Besprechung eines untergeordneten Gegenstandes und unter Einsendung der versprochenen 16 Procès-verbaux, es hätten sich eine Menge Leute für die Ausgewiesenen verwendet; Herr Bischoff werde gebeten, wieder nach Genf zu kommen und die Sache selbst zu untersuchen.

Mit Schreiben vom 28. März (Protokoll Pag. 175) wies diese dieses Ansinnen motivirt zurück. Wie wenig man bei amtlicher Aufnahme der Protokolle der Ausgewiesenen dieselben zu bestimmen gesucht hatte, sich der ergangenen Weisung zu fügen, geht daraus hervor, daß zwei mit dürren Worten zu Protokoll erklärten: „J'ai été membre de la Société italienne et je le suis encore;“ daß von einem Andern die Erklärung abgenommen wurde: „er werde nur der Gewalt weichen.“ In dem bereits erwähnten Schreiben vom 28. März verlangte das Kommissariat Erklärung über so auffallende Aeußerungen und darüber, wie nach erfolgtem förmlichem Ausweisungsbefluß dergleichen Aeußerungen amtlich hätten zu Protokoll genommen werden können.

Mit Schreiben vom 30. März erklärte Herr Bischoff auf wiederholte Einladungen, warum er nicht nach Genf kommen wolle und könne, und resumirte noch gleichzeitig das von Genf noch Auszuführende.

Ueber alles bis jetzt Vorgekehrte hat schon damals Herr Dubis sich einverstanden erklärt, und das eidgenössische Departement seine ausdrückliche Billigung ausgesprochen.

Statt sich nun über die oben erwähnten Protokollausagen und über die wirkliche oder vermeintliche Aufhebung der italienischen Gesellschaft auszusprechen und mit den Vollziehungsmaßregeln voran zu gehen, sandte der h. Staatsrath von Genf sein erstes Memorial vom 3. April gegen unsern Bericht über die italienische Gesellschaft an den Bundesrath, und klagte zugleich mit Schreiben vom 7. April beim eidgenössischen Departement über angebliche Uebergriffe des Kommissariats. Es wird keinem Leser

entgehen, daß diesen Aktenstücken noch keineswegs die gleiche Argumentation zu Grunde gelegt war, wie den spätern. Am 12. April erstatteten die Kommissäre auftragsgemäß einen Bericht über das Genfer Memorial und zugleich einen andern über die Persönlichkeiten derjenigen Ausgewiesenen, für welche der Staatsrath mit obigem Schreiben Petitionen einer Anzahl von Einwohnern von Genf übersendet hatte.

Am 16. April appellirte der h. Staatsrath gegen den abweisenden Entscheid des Kommissariats zu Gunsten der Petitionäre an den Entscheid des Bundesrathes, unter Beschwerdeführung über das Kommissariat.

Am 24. April wies der Bundesrath die zu Gunsten von diesen zwölf ausgewiesenen Italienern eingelaufenen Petitionen ab, ebenso die gegen Herrn Bischoff gerichtete Beschwerde und beauftragte das Kommissariat, unter Billigung seines Vorgehens in dieser Angelegenheit, mit rascher Vollziehung der noch übrig bleibenden Rückstände.

Darauf erließ am 9. Mai das Kommissariat an den h. Staatsrath eine Recharge (Protokoll Pag. 251).

Die Mehrzahl dieser Italiener gaben sodann dem Bundesrath direkt zuhanden der Bundesversammlung ihre Rekurse gegen seinen Entscheid ein, indem sie ihm die Kompetenz dazu abstritt.

Am 20. Mai hat das Kommissariat über die Verhältnisse der Betreffenden berichtet und sein Gutachten über die Rekurse eingegeben. Auch da noch haben wir hinsichtlich Dreier von den Ausgewiesenen Konzessionen vorbehalten, zu welchen wir bereit seien. Einem Vierten hatten wir gleich von Anfang an unbestimmten Aufschub gegeben.

Am 24. Mai berichtete der Bundesrath, er habe die Petitionen der Betreffenden abgewiesen und seinen frühern Beschluß aufrecht erhalten, und beauftragte uns, für baldige und definitive Lösung unserer Aufgabe das Möglichste zu thun (Protokoll Pag. 126). Denselben Beschluß theilte er in motivirtem Schreiben dem h. Staatsrathe von Genf mit.

Mit Schreiben vom 27. Mai verlangten wir von Genf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse derjenigen vier Ausgewiesenen, welche sie dem Bundesrath zur Berücksichtigung empfohlen (Protokoll Pag. 270). Dieses Schreiben ist nicht beantwortet worden, hat dagegen in offizieller Sitzung des Großen Rathes von Genf zu ganz grundlosen und in persönlicher Hinsicht auf Mißverstand beruhenden Ausfällen des Herrn Staatsrathspräsidenten dienen müssen.

Am 31. Mai protestirte der Staatsrath von Genf in einem Memorial unter zum Theil neuer Begründung dagegen, daß der Bundesrath den Rekurs der betheiligten Italiener nicht an die Bundesversammlung bringen wolle, sondern weitere Exekution beschlossen habe, und zeigte an, nun werde er selber an die Bundesversammlung recurriren.

Unterm 2. Juni erwiderte der Bundesrath, er werde diesen Rekurs erwarten, und beauftragte das Kommissariat, seine Bemerkungen und Anträge zu übermachen.

Mit Schreiben vom 8. Juni theilte der h. Staatsrath dem Bundesrath den Beschluß des Großen Rathes vom 2. Juni mit, wonach er förmlich beauftragt wird, diese Angelegenheit dem Entscheide der Bundesversammlung zu unterstellen; zugleich kündigte er das demnächstige Eintreffen dieses Rekurses an.

Das Kommissariat antwortete auf das letzte Genfer-Memorial mit Bericht vom 28. Juni.

Der angekündigte Rekurs an die Bundesversammlung erschien endlich am 28. dieß in Bern; das Kommissariat hat darauf mit Schreiben vom 29. dem Bundesrath seine Bemerkungen eingegeben.

Wir sind zu Ende mit unserer Darstellung. Wer sich nicht schon aus der bloßen Aufzählung der in diesem Konflikt gewechselten Aktenstücke seine entschiedene Meinung über die nun entstandene Streitfrage sollte gebildet haben, wird dieß sicherlich thun, wenn er die Aktenstücke selbst gegen einander hält. Die Sache ist nun diejenige des Bundesrathes. In seinem Namen hatte das Kommissariat in Bezug auf diese Ausweisungen ein Minimum verlangt, weil mehr daran lag, daß schnell und in gutem Einverständnis vollzogen, als daß über Vieles hin und her gehandelt werde. Durch die Art, wie der h. Staatsrath von Genf in der 13. Stunde den bundesrätlichen Beschlüssen gegenüber sich dieser renitenten Ausgewiesenen annimmt, geht für uns klar hervor, daß er die Probe machen will, ob er diesen eidgenössischen Beschlüssen irgend welche Nachachtung schuldig ist oder nicht.

Zimmerhin glauben wir durch diesen nun erhobenen Rekurs an die höchste Versammlung die Aufgabe des Kommissariats für geschlossen und bitten Sie, hochgeachtete Herren Bundesräthe, unter Vorlegung sämtlicher in unsern Händen befindlichen Akten, uns des uns übertragenen Mandats zu entlassen, in der Meinung, daß nach erfolgtem Spruch der Bundesversammlung die noch übrig bleibende Vollziehung um so eher durch Ihr Justiz- und Polizeidepartement ihre Erledigung finden kann.

Unter Verdankung des uns in dieser Angelegenheit geschenkten Vertrauens, haben wir die Ehre, mit vollkommenster Hochachtung zu verharren

Ihre Ergebensten

die eidgenössischen Kommissäre:

J. Dubs.

G. Bischoff.

Berichte der eidg. Kommissäre über die Flüchtlingsangelegenheit in Genf. (Vom 28., 29. und 30. Juni 1858.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1858 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 35 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 31.07.1858 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 260-301 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 002 534 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.